Obergericht
des Kantons Bern

Cour suprême
du canton de Berne

1. Strafkammer

1re Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 25 291

Bern, 31. August 2026

Besetzung

Oberrichterin Hubschmid Volz (Präsidentin i.V.),
Oberrichterin Bochsler, Oberrichterin Gutmann
Gerichtsschreiberin Hurter

Verfahrensbeteiligte

A._____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

und

C._____

Zivilkläger 1

und

D._____

Zivilkläger 2

Gegenstand

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 1. Oktober 2024 (PEN 23 34)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 1. Oktober 2024 stellte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung, angeblich begangen am 15. März 2021 in Bern, infolge Verjährung ein, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung. Weiter erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, begangen am 15. März 2021 in Bern, und der Beschimpfung, begangen am 15. März 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____ und F._____, schuldig. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 1'050.00, unter Anrechnung eines Tages Polizeihaft, sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 6'854.90 (inklusive schriftlicher Urteilsbegründung). Die Vorinstanz sah vom Widerruf des dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft G._____ des Kantons H._____ vom 13. Januar 2020 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen gewährten bedingten Vollzugs ab, verwarnte den Beschuldigten aber und auferlegte ihm die Verfahrenskosten von CHF 300.00 (inklusive schriftlicher Urteilsbegründung). Die Schadenersatzforderung von C._____ (nachfolgend Zivilkläger 1) wurde abgewiesen. Der Beschuldigte wurde aber verurteilt, D._____ (nachfolgend Zivilkläger 2) eine Genugtuung von CHF 100.00 zu bezahlen, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Weiter wurde der beschlagnahmte Pfefferspray (Ass-Nr. 1.4) zur Vernichtung eingezogen. Schliesslich wurde verfügt, die Sturmhaube, schwarz (Ass-Nr. 1.1), das Paar Einsatzhandschuhe, schwarz (Ass-Nr. 1.2), und das Klappmesser, silberfarben (Ass-Nr. 1.3), dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzugeben (pag. 648 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 30. September und 1. Oktober 2024 fristgerecht mündlich Berufung an (pag. 619), welche Rechtsanwalt Dr. B._____ mit Eingabe vom 2. Oktober 2024 bestätigte (pag. 656). Mit Verfügung vom 3. Juni 2025 wurde den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung vom selben Tag zugestellt (pag. 667 ff. und 739 f.). Die Berufungserklärung vom 23. Juni 2025 langte frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Bern (nachfolgend Obergericht) ein (pag. 746 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern verzichtete mit Schreiben vom 8. Juli 2025 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 829 f.).

3. Durchführung des schriftlichen Verfahrens

Mit Verfügung vom 1. September 2025 wurde die Durchführung des schriftlichen Verfahrens gemäss Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) angeordnet und dem Beschuldigten eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung angesetzt. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass die Berufung als zurückgezogen gilt, wenn innert Frist keine schriftliche Berufungsbegründung eingeht (pag. 844 f.). Die schriftliche Berufungsbegründung vom 29. Dezember 2025 langte innert erstreckter Frist beim Obergericht ein (pag. 858 ff.). Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 verzichteten die Zivilkläger 1 und 2 auf eine Stellungnahme zur schriftlichen Berufungsbegründung (pag. 874 und 876). Am 16. Januar 2026 teilte die Verfahrensleitung mit, der Schriftenwechsel werde als abgeschlossen erachtet, und stellte den schriftlichen Entscheid in Aussicht (pag. 878 f.).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzung

Oberinstanzlich wurde von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 11. März 2026 (pag. 880 f.), über den Beschuldigten eingeholt.

5. Anträge des Beschuldigten

Mit Berufungserklärung vom 23. Juni 2025 stellte der Beschuldigte folgende Anträge (pag. 747 f.; Hervorhebungen im Original):

1. *Die Dispositivziffern II (vollumfänglich; II.1 und II.2 im Schuldpunkt sowie II.1 und II.2 im Strafpunkt), III.2, III.3 und IV.2 des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 1. Oktober 2024 (PEN 23 34 + PEN 24 16) seien aufzuheben.*
2. *Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.*
3. *Von einem Widerruf der Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft G._____ vom 13. Januar 2020 sei abzusehen.*
4. *Die Zivilforderungen der beiden Privatkläger seien definitiv abzuweisen. Eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen.*
5. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten des Staates.*

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Mit Blick auf den Umfang der Berufung ist festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 1. Oktober 2024 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung infolge Verjährung eingestellt wurde, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ebenfalls rechtskräftig sind die Abweisung der Zivilklage des Zivilklägers 1 (Ziff. IV.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), der Verzicht auf Kostenausscheidung für den Zivilpunkt (Ziff. IV.3. des erstinstanzlichen

Urteilsdispositivs) sowie die Beschlüsse gemäss Ziff. V.1. und V.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs.

Nicht rechtskräftig und von der Kammer zu überprüfen sind hingegen die Schuldsprüche wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Beschimpfung (Ziff. II.1. und II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Verurteilung zu einer Geldstrafe (Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die teilweise Gutheissung der Zivilklage des Zivilklägers 2 (Ziff. IV.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die damit zusammenhängenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Obwohl sich die Berufung des Beschuldigten bezüglich des Widerrufsverfahrens auf die Verwarnung (Ziff. III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Kostenfolgen (Ziff. III.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) beschränkt, ist im Falle eines Schuldspruchs auch der Widerruf des dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft G._____ des Kantons H._____ vom 13. Januar 2020 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen gewährten bedingten Vollzugs zu überprüfen (Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), zumal dieser mit der im Rahmen der Wahl der Strafart und des bedingten Vollzugs zu stellenden Legalprognose untrennbar verbunden ist (vgl. BGE 144 IV 383 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_802/2016 vom 24. August 2017 E. 3.2 und 6B_548/2011 vom 14. Mai 2012 E. 3).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist sie an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO gebunden, das heisst, sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

Der von der Vorinstanz anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 30. September und 1. Oktober 2024 gültig angebrachte Würdigungsvorbehalt, wonach das dem Beschuldigten im Strafbefehl vorgeworfene Verhalten auch unter dem Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) zu würdigen sei (pag. 566), hat weiterhin Geltung.

7. Einstellung des Widerrufsverfahrens

Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB darf der Widerruf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Urteil der Berufungsinstanz, soweit es das erstinstanzliche Urteil auch betreffend den Widerruf ersetzt (vgl. BGE 143 IV 441 E. 2.2; ferner Urteile des Bundesgerichts 6B_733/2019 vom 15. November 2019 E. 1.3.2 und 6B_114/2013 vom 1. Juli 2013 E. 7).

Wie hiervor ausgeführt (E. 6), ist der vorinstanzlich erfolgte Verzicht auf den Widerruf gemäss Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs nicht in Rechtskraft erwachsen.

Für den Fristablauf nach Art. 46 Abs. 5 StGB ist das Urteilsdatum der Berufungsinstanz, das heisst der 31. August 2026, massgebend. Die mit Strafbefehl der

Staatsanwaltschaft G._____ des Kantons H._____ vom 13. Januar 2020 angeordnete Probezeit von drei Jahren ist am 25. Februar 2023 und die Dreijahresfrist nach Art. 46 Abs. 5 StGB demnach am 25. Februar 2026 abgelaufen (vgl. pag. 881). Ein Widerruf kann im Urteilszeitpunkt infolge Zeitablaufs somit nicht mehr angeordnet werden. Entsprechend ist das Widerrufsverfahren betreffend den dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft G._____ des Kantons H._____ vom 13. Januar 2020 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 40.00 gewährten bedingten Vollzug in Anwendung von Art. 46 Abs. 5 StGB einzustellen.

Für die Kosten des Widerrufsverfahrens wird auf E. 27 hiernach verwiesen.

8. **Anklagegrundsatz**

Die Verteidigung bringt auch oberinstanzlich vor, bei der angeblichen Äusserung des Beschuldigten, er sei aufgrund seiner Tätigkeit in der Sicherheitsbranche kampferprobt und könne sich gut zur Wehr setzen, handle es sich nicht um eine Drohung. Jemandem mitzuteilen, man wehre sich, wenn man rechtswidrig angegriffen werde, sei vielmehr eine Ankündigung einer Notwehrhandlung. Der potenzielle Angreifer habe es dann selbst in der Hand, ob er eine solche Situation entstehen lasse. Der Polizist habe diese Äusserung nur als Drohung eingestuft, um seine nächsten Schritte bis hin zur Gewaltanwendung zu legitimieren (vgl. pag. 866).

Die Vorinstanz stützte den Schuldspruch wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte darauf, dass der Beschuldigte seine Anhaltung und Fixierung durch den Einsatz von Pfefferspray gehindert bzw. die Polizisten damit während seiner Anhaltung und Fixierung tätlich angegangen habe. Sie verneinte ein Bedrohen mit dem Schlagstock und würdigte die angebliche Äusserung des Beschuldigten, er sei aufgrund seiner Tätigkeit in der Sicherheitsbranche kampferprobt und könne sich gut zur Wehr setzen, nicht. Dennoch sei der Vollständigkeit halber Folgendes festgehalten:

Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (sog. Anklagegrundsatz; Art. 9 Abs. 1 StPO). Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit sowie Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO). Sie hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenügend etwa ist, wenn sich aus der Anklageschrift nicht ergibt, durch welche Handlungen der Täter den vorgeworfenen Tatbestand erfüllt haben soll (NIGGLI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 42 zu Art. 9 StPO). Nach der Rechtsprechung muss die Sachverhaltsumschreibung im Strafbefehl den an eine Anklageschrift gestellten Ansprüchen vollumfänglich genügen (BGE 145 IV 438 E. 1.3.1; 140 IV 188 E. 1.5). Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist auch dann zu überprüfen, wenn sie nicht gerügt wurde (NIGGLI/HEIMGARTNER, a.a.O., N 63a zu Art. 9 StPO).

Was den Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte betrifft, umschreibt der gemäss Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO als Anklageschrift geltende Strafbefehl vom 15. September 2022 die Tathandlung wie folgt (pag. 390):

> […] Als er [A._____] von den beiden Securitrans-Mitarbeitern E._____ und F._____ angehalten wurde, versuchte er, sich der Personenkontrolle zu entziehen, schubste E._____, behändigte dessen Schlagstock, bedrohte die Securitrans-Mitarbeiter damit […]. Nach dem Eintreffen der beiden Polizeibeamten C._____ und D._____ versuchte A._____ erneut, sich der Personenkontrolle zu entziehen, und ging die Polizisten während der Anhaltung mittels Pfefferspray tätlich an.

In der Anklage wird die Tathandlung ab dem Eintreffen der Polizisten folglich dahingehend umschrieben, als dass der Beschuldigte sich der Personenkontrolle zu entziehen versucht und die Polizisten mittels Pfeffersprays tätlich angegangen habe. Von einer Drohung ist dabei keine Rede. Damit hat die Vorinstanz zu Recht die angebliche Äusserung des Beschuldigten, er sei aufgrund seiner Tätigkeit in der Sicherheitsbranche kampferprobt und könne sich gut zur Wehr setzen, nicht gewürdigt. Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Verteidigung ist daher nicht weiter einzugehen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

9. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung (Art. 350 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass jede verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Gerichts von der Schuld der beschuldigten Person beruhen soll. Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen; sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosse Vermutung stützen (vgl. TOPHINKE, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 61 f. zu Art. 10 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (vgl. beispielhaft Urteile des Bundesgerichts 6B_1284/2021 vom 20. Juli 2022 E. 5.3.1; 6B_323/2021 vom 11. August 2021 E. 1.3; 6B_646/2017 vom 1. Mai 2018 E. 2.2). Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 7B_134/2022 vom 14. August 2023 E. 3.1.3; 1B_19/2019 vom 4. Februar 2019 E. 3.1).

10. **Anklagesachverhalt / Vorwurf gemäss Strafbefehl**

Im Strafbefehl vom 15. September 2022, welcher als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich am 15. März 2021 ohne Gesichtsmaske im Bahnhof Bern aufgehalten zu haben. Als er von den beiden Securitrans-Mitarbeitern E._____ und F._____ angehalten worden sei, habe er versucht, sich der Personenkontrolle zu entziehen, habe E._____ geschubst, dessen Schlagstock behändigt, damit die Securitrans-Mitarbeiter bedroht und diese als «Arschloch» und «Huere Gigu» betitelt. Nach dem Eintreffen der beiden Polizisten C._____ und D._____ habe der Beschuldigte erneut versucht, sich der Personenkontrolle zu entziehen, und sei die Polizisten während der Anhaltung mittels Pfeffersprays tätlich angegangen (pag. 390 ff.).

11. **Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt**

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am Morgen des 15. März 2021 im Bahnhof Bern keine Gesichtsmaske trug und deshalb von den Securitrans-Mitarbeitern E._____ und F._____ darauf angesprochen wurde (pag. 83 Z. 108 ff.). Weiter ist unbestritten, dass der Beschuldigte den Securitrans-Mitarbeitern mitteilte, dass er zur Arbeit müsse, und versuchte, sich zu den Gleisen zu begeben (pag. 76; pag. 81 Z. 47 f.; pag. 569 Z. 1 f.; pag. 611 Z. 43 ff.). In der Folge kam es zu einem Gerangel, wobei der Beschuldigte zu Boden geführt wurde. Dabei behändigte er den Schlagstock von E._____, hielt diesen einen Moment in den Händen und gab ihn dann wieder zurück (pag. 609 Z. 45 f.). Weiter betitelte der Beschuldigte die Securitrans-Mitarbeiter mit «Arschloch» und «Huere Gigu» (pag. 77; pag. 83 Z. 114 ff.; pag. 572 Z. 10 ff.; pag. 578 Z. 18; pag. 581 Z. 27; pag. 613 Z. 38 ff.). Anschliessend alarmierten die Securitrans-Mitarbeiter die Polizei, woraufhin die Polizisten, die Zivilkläger 1 und 2, auf Platz erschienen. Auf deren Nachfrage hin händigte der Beschuldigte den Polizisten seine Identitätskarte aus (pag. 70; pag. 599 Z. 27). Danach kam es zu weiteren lautstarken Diskussionen, wobei der Beschuldigte mehrfach aufgefordert wurde, mit auf die Polizeiwache zu kommen, was dieser verweigerte. Er entzog sich der Personenkontrolle, indem er in Richtung Gleise wegging. Daraufhin wurde er am Arm festgehalten und erneut zu Boden geführt (pag. 82 Z. 82 ff.; pag. 610 Z. 28 f., 36 ff.; pag. 611 Z. 7 ff., 35 f.). Beim Zu-Boden-Führen wurde der Pfefferspray, welcher der Beschuldigte auf sich trug (pag. 611 Z. 16), ausgelöst. Der Beschuldigte hat vor diesem Vorfall unbestrittenermassen Cannabis, jedoch keinen Alkohol konsumiert (pag. 93 ff.). Schliesslich hat sich der Beschuldigte bei diesem Vorfall erwiesenermassen eine ca. sieben Zentimeter lange Rissquetschwunde an der Stirn linksseitig und eine wenig verschobene Unterschenkelplateaufraktur auf der Aussenseite des rechten Beins zugezogen. Die Wunde musste genäht werden, die Fraktur wurde konservativ behandelt (pag. 127 f.).

Bestritten und beweismässig zu klären ist, ob die Securitrans-Mitarbeiter dem Beschuldigten die Personenkontrolle angekündigt hatten, ob der Beschuldigte E._____ schubste und wie der Beschuldigte den Schlagstock in den Händen hielt bzw. was er damit machte. Weiter ist bestritten, wie lange die Personenkon-

trolle dauerte, ob der Beschuldigte den Pfefferspray absichtlich betätigte und welche Folgen der Pfeffersprayeinsatz für die Polizisten hatte.

12. **Beweismittel**

Als Beweismittel liegen der Kammer der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 30. März 2021 (inklusive Anzeige der Securitrans AG vom 15. März 2021; pag. 62 ff.), das Videomaterial vom 15. März 2021 (pag. 78, 107), der forensisch-toxikologische Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 30. März 2021 (inklusive forensisch-toxikologischer Alkoholbestimmung vom 17. März 2021; pag. 93 ff.), der Arztbericht des Notfallzentrums des Inselspitals Bern vom 31. August 2021 (pag. 127 f.), drei Berichte zur Sprechstunde Kniechirurgie des Inselspitals Bern vom 26. März, 3. Mai und 11. Juni 2021 (pag. 88 ff.), die rechtskräftige Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern für besondere Aufgaben vom 28. Juli 2022 (pag. 373 ff.), die Wahrnehmungsberichte von E._____ und F._____ sowie der Zivilkläger 1 und 2 (pag. 69 ff., 73 ff. und 76 f.) und die Aussagen von E._____ (pag. 568 ff.), F._____ (pag. 576 ff.), des Zivilklägers 1 (pag. 585 ff.), des Zivilklägers 2 (pag. 596 ff.) sowie des Beschuldigten (pag. 80 ff., 606 ff.) vor. Auf eine Zusammenfassung der Beweismittel wird verzichtet und auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 676 ff., S. 10 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit notwendig wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung auf die einzelnen Beweismittel eingegangen.

13. **Beweisergebnis der Vorinstanz**

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung sämtlicher Beweismittel zum Schluss, dass die Securitrans-Mitarbeiter dem Beschuldigten eine Personenkontrolle angekündigt hätten, diese aber nicht habe durchgeführt werden können. Es sei zu einem leichten Schubsen des Beschuldigten gegenüber E._____ gekommen. Weiter habe der Beschuldigte zwar den Schlagstock entwendet und in den Händen gehalten, aber die Securitrans-Mitarbeiter damit nicht bedroht. Im Zeitpunkt, als der Beschuldigte sich von der Personenkontrolle habe entfernen wollen, habe er seine Identitätskarte noch nicht zurückerhalten und ihm sei auch nicht gesagt worden, er dürfe nun gehen. Schliesslich habe der Beschuldigte den Pfefferspray beim Zu-Boden-Führen absichtlich betätigt. Der Sachverhalt, wie er im Strafbefehl vom 15. September 2022 umschrieben sei, sei, abgesehen von der Drohung mit dem Schlagstock, somit erstellt, wobei zu Gunsten des Beschuldigten von einem leichten Schubsen gegenüber E._____ auszugehen sei (pag. 706 ff., S. 40 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

14. **Oberinstanzliche Vorbringen des Beschuldigten**

Die Verteidigung macht zusammengefasst geltend, am 15. März 2021 habe eine Polizeikontrolle stattgefunden, die aufgrund des Verhaltens der involvierten Beamten eskaliert sei. Der Beschuldigte habe einem Sicherheitsmitarbeiter in der Hitze des Gefechts den Schlagstock entrissen, um sich zu schützen. Als er dies realisiert habe, habe er ihn sofort wieder fallen gelassen respektive zurückgegeben. Von einem Drohen oder dergleichen mit dem Schlagstock könne keine Rede sein. Die

Polizisten hätten den Beschuldigten kontrolliert, aber ihm ohne Not den Ausweis nicht zurückgegeben, sondern diesen als Druckmittel eingesetzt. Die Ausweiskontrolle sei bereits abgeschlossen gewesen und es habe keinen Grund gegeben, den Beschuldigten weiter festzuhalten. Dem Beschuldigten sei denn auch nie mitgeteilt worden, er sei verhaftet respektive vorläufig festgenommen und müsse auf die Polizeiwache mitkommen. Der Beschuldigte habe um seine Sicherheit gefürchtet. Der Pfefferspray sei durch den Beschuldigten nie tatsächlich benutzt worden. Die Verletzungen, die der Beschuldigte habe gewärtigen müssen, würden in keinem Verhältnis zur Durchsetzung der Maskenpflicht stehen. Weiter müsse für jede Aussage eine separate Würdigung vorgenommen werden. Die physiologischen Ausführungen zum Auslösen des Pfeffersprays seien zudem willkürlich (pag. 858 ff.).

15. Beweiswürdigung der Kammer

15.1 Zur Ankündigung der Personenkontrolle

Die Videoaufnahme vom 15. März 2021 enthält keinen Ton, weshalb sie nichts zur Klärung, ob dem Beschuldigten eine Personenkontrolle durch die Securitrans-Mitarbeiter angekündigt wurde, beiträgt.

Der Wahrnehmungsbericht von E._____ und F._____ vom 15. März 2021 ist sachlich und neutral abgefasst und enthält keine Übertreibungen (vgl. beispielhaft pag. 76: «Nach der vierten Aufforderung gab der Herr den Schlagstock zurück.»). Gemäss diesem Wahrnehmungsbericht habe E._____ dem Beschuldigten mitgeteilt, dass es sich um eine Personenkontrolle handle (pag. 76). Dies bestätigte E._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 30. September und 1. Oktober 2024, indem er das Gespräch zwischen ihm und dem Beschuldigten wörtlich wiedergab (pag. 569 Z. 4 ff.: «Er meinte, er habe nicht gewusst, dass es eine Personenkontrolle sei. Ich meinte dann: ‹Gut, dann machen wir jetzt eine. Gerne einen Ausweis von Ihnen.› Er sagte: ‹Das dürfen Sie gar nicht.› Ich: ‹Doch BGST Art. 4 Abs. a. Das gibt uns das Recht. Ich hätte jetzt gerne einen Ausweis von Ihnen.› Er sagte: ‹Ich muss jetzt arbeiten gehen.› und wollte wieder gehen. Ich sagte, er solle hier bleiben, er sei nun in einer Kontrolle.»). Auch auf Nachfrage bestätigte er diesen Ablauf (pag. 570 Z. 27 ff.). F._____ führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im freien Bericht aus, dass sie den Beschuldigten auf die Maskenpflicht hingewiesen hätten, dieser aber stets geantwortet habe, dass er arbeiten gehen müsse, und sich an ihnen habe vorbeidrängen wollen. Nach dem zweiten oder dritten Mal habe E._____ eine Personenkontrolle angekündigt, woraufhin der Beschuldigte gesagt habe, dass er dies nicht dürfe. E._____ habe ihn dann auf den entsprechenden Gesetzestext aufmerksam gemacht (pag. 577 Z. 27 ff.). Dies bestätigte er auf Nachfrage mehrmals (pag. 579 Z. 29 ff.; pag. 580 Z. 5 ff.). Der Beschuldigte habe jeweils gesagt, dass sie dies nicht dürften bzw. dass sie keine Personenkontrolle durchführen dürften (pag. 580 Z. 27 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Zivilkläger 1 aus, dass ihm die Securitrans-Mitarbeiter vor Ort erzählt hätten, dass sie eine Personenkontrolle durchgeführt und die Personalien des Beschuldigten gewollt hätten (pag. 586 Z. 27 ff.).

Demgegenüber brachte der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 16. Januar 2023 im freien Bericht pauschal vor, die Securitrans-Mitarbeiter hätten ihn nicht darauf hingewiesen, dass es eine Personenkontrolle sei (pag. 82 Z. 54). Dies wiederholte er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Frage (pag. 612 Z. 28 ff.).

Angesichts der übereinstimmenden, detaillierten und schlüssigen Aussagen von E._____ und F._____ im Wahrnehmungsbericht und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, welche vom Zivilkläger 1 bestätigt wurden, bestehen für die Kammer keine Zweifel daran, dass die Securitrans-Mitarbeiter den Beschuldigten darüber informierten, dass er sich in einer Personenkontrolle befindet. Der Beschuldigte vermag dies mit seiner pauschalen Behauptung, sie hätten ihn nicht auf die Personenkontrolle hingewiesen, nicht zu widerlegen.

15.2 Zum Schubsen

Auf der Videoaufnahme ist zu sehen, dass der Beschuldigte weniger als eine Armlänge von E._____ entfernt steht und kurz vor dem Zu-Boden-Führen durch E._____ seine Arme anhebt (pag. 78).

In der Anzeige der Securitrans AG wird unter Sachverhalt/Tatvorgehen ein «Stossen der Patrouille» erwähnt (pag. 67 f.). Gemäss Wahrnehmungsbericht von E._____ und F._____ habe der Beschuldigte E._____ mit beiden Händen gegen die Brust gestossen (pag. 76). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte E._____ im freien Bericht aus, dass der Beschuldigte ihn habe wegstossen wollen (pag. 569 Z. 10). Dies wiederholte er sodann (pag. 569 Z. 44: «[…], weil er mich wegstossen wollte.»). Auf Nachfrage führte E._____ aus, dass er etwas, also die Hände des Beschuldigten, auf seinem Oberkörper gespürt habe (pag. 570 Z. 5 ff.). Dies bestätigte er nochmals (pag. 571 Z. 11: «Ja, mit beiden Händen gegen meine Brust.»). Auf Frage, welcher Intensität die Berührung war, führte E._____ aus, der Beschuldigte sei einfach mit seinen Händen an seiner Brust gewesen. Wie fest er ihn habe stossen wollen, könne er nicht beurteilen (pag. 571 Z. 13 ff.). F._____ führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im freien Bericht aus, dass der Beschuldigte, soweit er dies in Erinnerung habe, E._____ «gmüpft» habe (pag. 577 Z. 37 f.). Auf Nachfrage erklärte er, dass er dies gesehen habe. Er habe ihn mit beiden Händen an den Schultern «gmüpft» (pag. 580 Z. 21 ff.).

Demgegenüber machte der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme geltend, das Schubsen sei beweismässig nicht erstellt (pag. 82 Z. 64 f.). Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, dass er E._____ nicht «angetatscht» habe (pag. 609 Z. 32 f.). Auf Nachfrage präzisierte er, dass man auf der Videoaufnahme nicht sehe, dass er ihn gestossen habe. Er sei ihm nicht «acho». Im Gegenteil sei er ca. einen halben bis einen Meter von ihm weggestanden (pag. 612 Z. 34 ff.).

Dem Beschuldigten ist insofern zuzustimmen, dass auf der Videoaufnahme nicht ersichtlich ist, dass er E._____ gestossen hat, zumal E._____ mit dem Rücken zur Videokamera steht und in diesem Moment einige Passantinnen und Passanten vor der Kamera durchgehen. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass der Be-

schuldigte E._____ nicht geschubst hat. E._____ und F._____ haben übereinstimmend, von Anfang an gleichbleibend und nicht übertreibend ausgeführt, dass es zu einem Stossen bzw. «Müpfen» des Beschuldigten gegen den Oberkörper von E._____ kam. Dies wird durch die Videoaufnahme, aus welcher hervorgeht, dass der Beschuldigte – entgegen seiner Aussage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung – weniger als eine Armlänge von E._____ entfernt stand und kurz vor dem Zu-Boden-Führen seine Arme anhob, untermauert. Damit ist ein Schubsen von E._____ durch den Beschuldigten erstellt.

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass aufgrund der Aussagen von E._____ zu Gunsten des Beschuldigten von einem leichten Schubsen auszugehen ist (pag. 708, S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

15.3 Zum Schlagstock

Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (vgl. pag. 860) gibt es eine Videoaufnahme des Zu-Boden-Führens des Beschuldigten durch E._____ und des anschliessenden Behändigens des Schlagstocks. Auf der Videoaufnahme ist ersichtlich, dass der Beschuldigte den nicht ausgefahrenen Schlagstock in der rechten Hand am Griff hält und dessen Spitze teilweise zur Seite, teilweise nach unten zeigt. Nach dem Behändigen des Schlagstocks macht der Beschuldigte ein paar Schritte zurück, wobei er mit dem Schlagstock herumfuchtelt. Dann bleibt er ein paar Sekunden stehen, wobei er den Schlagstock zunächst auf Schulterhöhe und dann auf Brusthöhe hält. Die Securitrans-Mitarbeiter gehen etwas auf Abstand und zücken ihren Pfefferspray. Nach einer rund 30 Sekunden dauernden Diskussion gibt der Beschuldigte den Schlagstock zurück (pag. 78).

Gemäss Wahrnehmungsbericht von E._____ und F._____ habe der Beschuldigte E._____ den Schlagstock entwendet. Als E._____ dies bemerkt habe, habe er vom Beschuldigten abgelassen, um etwas Abstand zu bekommen. Der Beschuldigte sei mit dem Schlagstock in seiner erhobenen, rechten Hand dagestanden, als ob er zuschlagen wolle. Sowohl E._____ als auch F._____ hätten ihren Pfefferspray gezogen und ihm befohlen, den Schlagstock auf den Boden zu legen. Nach der vierten Aufforderung habe der Beschuldigte den Schlagstock zurückgegeben (pag. 76). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte E._____ im freien Bericht aus, dass der Beschuldigte seinen Schlagstock behändigt habe. Er sei dann ein wenig zurückgegangen, habe seinen Pfefferspray gezogen und ihm gedroht, er solle den Schlagstock «ablege». Er habe es ihm drei, vier Mal gesagt, bevor er ihn zurückgegeben habe (pag. 569 Z. 19 ff.). Auf Nachfrage präzisierte er, dass der Schlagstock auf seiner linken Seite gewesen sei. Der Beschuldigte habe mit seiner rechten Hand «abeglängt», den Sicherungsriemen gelöst und den Stock rausgezogen. Dann habe er ihn einfach so vor sich auf Brusthöhe hingehalten. Er habe ihn nicht ausgefahren gehabt, sondern einfach in den Fingern gehalten (pag. 571 Z. 20 ff.). Es sei recht scheisse, wenn einem das Werkzeug, eine Waffe, entwendet werde. In dem Moment müsse man mit allem rechnen. Er selbst sei schon lange in dem Job. Es sei nicht so gewesen, dass er Angst gehabt habe oder so. Aber er sei für alles parat gewesen, weshalb er auch den Pfefferspray gezogen habe (pag. 571 Z. 37 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte F._____ aus, dass E._____ der Schlagstock ent-

wendet worden sei, woraufhin sie ihre Pfeffersprays gezückt hätten. Nach der vierten Aufforderung habe der Beschuldigte den Schlagstock freiwillig zurückgegeben (pag. 578 Z. 4 ff.). Auf Nachfrage präzisierte er, dass er selbst gemerkt habe, wie der Beschuldigte nach dem Schlagstock greife und ihn habe «uselöse» können. Er habe ihn dann aufgezogen gehabt, den Schlag aber nicht ausgeführt. Er könne nicht mehr genau sagen, wo jener den Schlagstock festgehalten habe. Aber das sei der Moment gewesen, wo er selbst ein paar Schritte zurückgegangen sei, den Pfefferspray gezogen und ihm verbalisiert habe, dass er den Schlagstock auf den Boden legen müsse. Er selber sei in diesem Moment gestresst gewesen, habe auch ein bisschen befürchtet, dass dieser den Schlag durchziehen könnte und er selber tatsächlich Pfefferspray einsetzen müsste, dann auch die Sorge um den Partner. Sie seien glaublich kniend gewesen, als dies passiert sei. Der Beschuldigte habe den Stock bekommen, habe sich aufgerichtet, einen Schritt zurück gemacht, er selber habe sich zurückgezogen, den RSG parat gemacht und die RSG-Warnung abgegeben. Daraufhin habe auch E._____ den RSG gezogen (pag. 580 Z. 30 ff.). Das Einzige, was ihm noch im Kopf sei, sei, dass der Beschuldigte gesagt habe, er wolle arbeiten gehen. Diesbezüglich habe er in seinem Buch notiert: «Nach der vierten Aufforderung gab der Beschuldigte den Schlagstock freiwillig zurück und bestand wieder darauf, dass er arbeiten müsse. Er zog sein Handy hervor, sagte, dass er auch bei einem Sicherheitsdienst sei und einen Gesetzestext zeigen wolle, der uns verbietet, Kontrollen durchzuführen. Danach wollte er wieder vorbei und begann zu schreien, er wolle jetzt arbeiten und E._____ sei ein ‹Arschloch› und ‹huere Gigu›. Er sagte, dass wir ihn tätlich angegriffen haben. Er versuchte, wieder vorbeizukommen. Dann kam die Polizei.» (pag. 581 Z. 5 ff.).

Aus dem Wahrnehmungsbericht des Zivilklägers 1 vom 15. März 2021 geht hervor, dass ihm die Securitrans-Mitarbeiter erzählt hätten, dass es dem Beschuldigten gelungen sei, E._____ den Schlagstock zu entwenden. Anschliessend habe der Beschuldigte mit dem Schlagstock eine drohende Haltung eingenommen, indem er diesen vor E._____ aufgezogen habe. Der Beschuldigte habe E._____ den Schlagstock auch drohend an den Hals gehalten. Daraufhin habe E._____ einen Schritt zurück gemacht, den Pfefferspray gezogen und den Beschuldigten bedroht. Schliesslich habe der Beschuldigte den Schlagstock zurückgegeben (pag. 74). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte der Zivilkläger 1 aus, dass er es nicht mehr genau wisse, da es schon eine Weile her sei. Ihm sei es aber, dass es zu einem Gerangel gekommen sei, woraufhin der Beschuldigte einem Securitrans-Mitarbeiter den Schlagstock entwendet und beide damit bedroht habe. Er habe diesen dann aber auch wieder freiwillig zurückgegeben (pag. 586 Z. 27 ff.).

Der Beschuldigte führte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme aus, er habe E._____ den Schlagstock in Notwehr weggenommen und ihn zur Deeskalation gezeigt, damit dieser von ihm ablasse. Es sei auf den Überwachungsbändern zu sehen, dass er ihm den Schlagstock zurückgegeben habe. Die ganze Situation sei wohl ein Missverständnis gewesen (pag. 82 Z. 60 ff.). Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er den Schlagstock entwendet habe, aber nicht um zu eskalieren oder irgendjemanden zu gefährden, sondern um die Situation zu beruhigen und Abstand zwischen ihnen zu

schaffen. Er habe ihnen den Schlagstock dann auch zurückgegeben (pag. 609 Z. 45 ff.; pag. 613 Z. 1 ff.). Er habe den Schlagstock am Griff gehalten, seitwärts, aber sicher nicht von oben nach unten, also bereit zum Schlagen. Er habe ihn einfach seitwärts so gehalten und die andere Hand sei ausgestreckt in der «Halt-Stopp-Position» gewesen (pag. 613 Z. 14 ff.). Es stimme nicht, dass er den Schlagstock «ufzoge» gehabt habe. Er habe ihn nur auf Brusthöhe gehabt und die andere Hand sei ausgestreckt auf Stopp, Abstand gewesen, mehr nicht. Dann habe er den Schlagstock umgestellt, ihn vorne «abgnoh» und habe ihn so wieder mit dem Griff zurückgegeben (pag. 613 Z. 28 ff.).

Aufgrund der Videoaufnahme und der damit übereinstimmenden und schlüssigen Aussagen von E._____, F._____ und des Zivilklägers 1 erachtet die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte den Schlagstock am Griff mit der Spitze teilweise zur Seite, teilweise nach unten hielt. Als er ein paar Schritte nach hinten machte, fuchtelte er mit dem Schlagstock herum und hielt ihn dann zunächst auf Schulterhöhe und anschliessend auf Brusthöhe. Er gab den Schlagstock erst nach der vierten Aufforderung und dem Drohen mit dem Einsatz der Pfeffersprays zurück. E._____ hatte zwar nicht Angst, aber ihm war nicht wohl, als der Beschuldigte seinen Schlagstock behändigte, zumal er selbst noch auf den Knien war. F._____ war gestresst, befürchtete, der Beschuldigte könnte den Schlagstock gegen sie einsetzen, und war in Sorge um seinen Partner. Ob es sich beim Behändigen des Schlagstocks um eine Drohung im Sinne des Gesetzes handelt bzw. ob sich die Securitrans-Mitarbeiter dadurch bedroht fühlten, ist im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu prüfen (vgl. E. 17 hiernach).

15.4 Zur Durchführung der Personenkontrolle

Laut Wahrnehmungsbericht des Zivilklägers 1 habe dieser dem Beschuldigten eröffnet, dass aufgrund des Vorfalls mit den Securitrans-Mitarbeitern noch diverse Abklärungen getätigt werden müssten und er ihn deshalb auf die Polizeiwache begleiten müsse. Das sei durch den Zivilkläger 2 wiederholt worden (pag. 74). Dies bestätigte der Zivilkläger 1 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Man habe mit ihm unter anderem auf die Polizeiwache gewollt, um seinen Gesundheitszustand abzuklären, ihm die Personalien der Securitrans-Mitarbeiter zu nennen, ihm eine Gesichtsmaske abzugeben sowie den Pfefferspray zu überprüfen (pag. 587 Z. 14 ff.; pag. 588 Z. 1 ff.; pag. 591 Z. 44 ff.; pag. 592 Z. 6 ff.). Dem Pfefferspray sehe er nicht an, ob er legal oder illegal sei (pag. 592 Z. 35 ff.). Sie hätten zudem nie gesagt, die Personenkontrolle sei abgeschlossen (pag. 594 Z. 18 ff., 41 ff.). Aus dem Wahrnehmungsbericht des Zivilklägers 2 vom 16. März 2021 ergibt sich, dass der Beschuldigte seine Identitätskarte vorgewiesen und damit habe identifiziert werden können (pag. 70). Ihm sei aber durch den Zivilkläger 1 mitgeteilt worden, dass aufgrund des Vorfalls mit den Securitrans-Mitarbeitern noch Abklärungen getätigt werden müssten. Weiter könnten ihm auf der Polizeiwache die verlangten Personalien der Securitrans-Mitarbeiter ausgehändigt werden. Der Beschuldigte sei mehrfach aufgefordert worden, sie auf die Polizeiwache zu begleiten (pag. 71). Dass ihm der Beschuldigte auf Frage den Ausweis ausgehändigt habe und dem Beschuldigten eröffnet worden sei, mit auf die Polizeiwache zu gehen, bestätigte der Zivilkläger 2 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im

freien Bericht (pag. 597 Z. 18 f., 27 f.). Auf Nachfrage führte der Zivilkläger 2 aus, dass er den Ausweis einfach mal zu sich genommen und keine weiteren Abklärungen getätigt habe (pag. 598 Z. 21 ff.). Die Personenkontrolle sei noch nicht abgeschlossen gewesen. Die Namen der Eltern und die Adresse des Beschuldigten seien nicht bekannt gewesen und man hätte noch eine Effektenkontrolle durchführen sowie den Pfefferspray kontrollieren müssen. Weiter hätte man ihm die verlangten Personalien der Securitrans-Mitarbeiter geben können (pag. 599 Z. 27 ff., 41 ff.; pag. 602 Z. 6 ff.). Die Legalität des Pfeffersprays habe man nicht vor Ort überprüfen können (pag. 602 Z. 36, 40 ff.). Aus seiner Sicht sei es klar gerechtfertigt gewesen, den Beschuldigten aufzufordern, mit auf die Polizeiwache zu kommen (pag. 603 Z. 1 ff.). Er habe dem Beschuldigten nicht gesagt, dass er verhaftet sei, weil er sich in einer polizeilichen Anhaltung befunden habe (pag. 603 Z. 36 ff.).

Der Beschuldigte brachte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vor, die Polizisten hätten seine Identitätskarte gehabt und seine Personalien aufgenommen. Sie hätten ihm gesagt, dass er mit auf den Polizeiposten kommen solle. Er habe sie gefragt, ob er verhaftet sei, was diese verneint hätten. Er habe gesagt, dass er zur Arbeit müsse, woraufhin ihn ein Polizist angesprungen sei und der andere ihn am Arm in den Billettautomaten gezogen habe (pag. 82 Z. 77 ff.). Es stimme nicht, dass er sich der Personenkontrolle habe entziehen wollen, da sie seine Personalien gehabt hätten (pag. 83 Z. 88 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er sich ausgewiesen habe. Der Polizist habe den Ausweis in die Finger genommen, habe sich umgedreht und herumtelefoniert. Er sei in der Halteposition dort gestanden. Es sei ihm wichtig gewesen, zur Arbeit zu gehen. Es sei die erste Festanstellung seit Langem gewesen. Er hätte auch eine Maske angezogen, wenn man ihm eine gegeben hätte. Da die Polizisten ihm nicht gesagt hätten, dass er verhaftet sei, sei er auch nicht in der Pflicht gewesen, auf den Polizeiposten mitzugehen (pag. 610 Z. 19 ff.; pag. 614 Z. 8, 11 ff., 37 ff., 43 ff.).

Die Polizisten führten übereinstimmend und schlüssig aus, dass die polizeiliche Anhaltung mit der Übergabe der Identitätskarte für sie noch nicht abgeschlossen war. Es waren noch weitere Abklärungen erforderlich, insbesondere zu einem allfälligen strafbaren Verhalten des Beschuldigten gegenüber den Securitrans-Mitarbeitern sowie zur Legalität des Pfeffersprays, welche nur auf der Polizeiwache hätten vorgenommen werden können. Dies teilten sie dem Beschuldigten auch mit und forderten ihn mehrmals auf, sie auf die Polizeiwache zu begleiten. Da er sich noch in der polizeilichen Anhaltung befand, verneinten sie die Frage des Beschuldigten, ob er vorläufig festgenommen oder verhaftet sei. Ob die Personenkontrolle trotzdem bereits beendet war, ist im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu prüfen (vgl. E. 17 hiernach).

Die Behauptung der Verteidigung, im Polizeigewahrsam habe einer der Polizisten auf Nachfrage bestätigt, dass ihm die Gewalt gegenüber dem Beschuldigten Spass gemacht habe und er mitunter deshalb diesen Beruf ausübe (vgl. pag. 862), ist im Übrigen nicht belegt.

15.5 Zum Pfefferspray

Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. pag. 864) sieht man auf der Videoaufnahme nicht, ob der Beschuldigte den Pfefferspray absichtlich betätigte oder nicht (pag. 78, 107).

Aus dem Anzeigerapport vom 30. März 2021 ergibt sich, dass die Zivilkläger 1 und 2 gegenüber der Verstärkung sofort angaben, Reizstoff durch den Beschuldigten abbekommen zu haben (pag. 64).

Gemäss Wahrnehmungsbericht des Zivilklägers 1 habe der Zivilkläger 2 plötzlich angegeben, dass der Beschuldigte seinen Pfefferspray behändigt habe. Dieser habe sofort begonnen, mit dem Pfefferspray in der rechten Hand in ihre Richtung zu sprühen (pag. 75). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Zivilkläger 1 aus, es sei zu einem Gerangel gekommen, woraufhin der Beschuldigte zu Boden geführt worden sei. Dort sei der Beschuldigte kniend gewesen, den Kopf gegen den Boden gerichtet, habe den Pfefferspray gezogen und versucht, diesen in ihre Richtung zu spritzen. Der Zivilkläger 2 sei mehr oder weniger von oben bis unten mit Pfeffer übersprayt gewesen. Es gebe so eine Wolke, wo alles drum herum auch kontaminiert werde, so dass er auch selbst vom Pfefferspray betroffen gewesen sei (pag. 588 Z. 24 ff.). Auf Frage teilte der Zivilkläger 1 mit, dass er nicht genau sagen könne, wie der Beschuldigte den Pfefferspray behändigt und eingesetzt habe. Er habe seinen linken Arm festgehalten und der Beschuldigte habe den Spray glaublich mit der rechten Hand gezogen. Es sei somit nicht auf seiner Seite passiert. Er habe einfach auf einmal bemerkt, dass es ihn in den Augen stark brenne und «afaht bisse». Der Zivilkläger 2 habe glaublich gesagt, dass der Beschuldigte den «Pfeffer» in der Hand gehabt und ihn wohl auch eingesetzt habe (pag. 589 Z. 2 ff.). Zur Aussage des Beschuldigten «Ich habe ihn hervorgenommen. Ich hielt ihn mit der Hand und es kann sein, dass durch den Zug am Arm ich auf den Knopf gekommen bin» könne er sagen, dass dies schwierig sei. Der Pfefferspray habe eine Verschlussklappe, die zuerst geöffnet werden müsse. Der Knopf habe dann einen gewissen Widerstand. Der Knopf müsse gedrückt werden, diesen könne man nicht mit einem Zug auslösen. Aus seiner Sicht habe der Beschuldigte nicht unabsichtlich mit dem Pfefferspray herumgesprüht. Der Knopf habe einen gewissen Widerstand. Diesen müsse man aktiv drücken. Der Beschuldigte habe nie erwähnt, dass etwas passiert sei, was er nicht gewollt habe, so eben, dass sein «Pfeffer» losgegangen sei. Nach ihm sei das absichtlich passiert (pag. 589 Z. 12 ff.). Beim Einsatz des Pfeffersprays sei es so, dass man diesen nicht nur wenige Sekunden nach der Betätigung spüre, das merke man länger. Er sei dann deswegen unter die Dusche, habe sich aber nicht noch ärztlich behandeln lassen müssen. Ob sie sich noch die Augen ausgespült hätten, wisse er nicht mehr (pag. 589 Z. 34 ff.).

Aus dem Wahrnehmungsbericht des Zivilklägers 2 ergibt sich, dass es dem Beschuldigten gelungen sei, den mitgeführten Pfefferspray zu behändigen. Der Beschuldigte habe, sofern es für ihn möglich gewesen sei, diesen in seine Richtung gesprüht. Weiter habe der Beschuldigte den Reizstoff hinter dem Rücken gerade in die Luft gesprüht, wodurch ihre Atemwege und Augen stark gereizt worden seien. Nur mit Mühe und unter grossem Kraftaufwand hätten sie den sich immer noch massiv renitent verhaltenden Beschuldigten unter Kontrolle halten können. Der

versprühte Reizstoff habe zunehmend stärker auf die Augen und Atemwege gewirkt, weshalb sie mit Sehproblemen und Atembeschwerden zu kämpfen gehabt hätten. Letztlich sei es ihm selber gelungen, die rechte Hand des Beschuldigten auf dessen Rücken zu fixieren. Dabei habe er diesem den Pfefferspray aus der Hand reissen können (pag. 71). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Zivilkläger 2 im freien Bericht aus, dass er nicht mehr wisse, wie der Beschuldigte an den Pfefferspray gekommen sei. Er habe den Pfefferspray aber dann losgelassen (pag. 597 Z. 34 ff.). Später präzisierte der Zivilkläger 2, dass der Beschuldigte den Pfefferspray in seine Richtung losgelassen bzw. gegen sie eingesetzt habe (pag. 598 Z. 2 ff.; pag. 600 Z. 1 ff.). Er gehe nicht davon aus, dass der Beschuldigte zufälligerweise den Pfefferspray gedrückt habe. Man habe ihm diesen mit grösserem Kraftaufwand aus der Hand nehmen müssen. Warum er den Pfefferspray «drvorä» gehabt und ob er diesen schon gehabt habe, bevor sie ihn zu Boden geführt hätten, das wisse er nicht. Aber der sei nicht per Zufall im Gerangel losgegangen (pag. 600 Z. 11 ff.). Dessen Einsatz habe er in den Augen und der Atmung wahrgenommen. Er habe es zuerst gespürt, bevor er gesehen habe, dass der Beschuldigte den Pfefferspray mit der Hand fest umklammert und in seine Richtung gesprüht habe. Er könne deshalb nicht sagen, wann der Beschuldigte diesen gedrückt habe, was seine Absichten gewesen seien und wie schnell die Wirkung eingetreten sei. Er habe später die Augen mit der Augendusche ausgespült, die Kleider gewechselt und sei duschen gegangen (pag. 598 Z. 2 ff.; pag. 600 Z. 23 ff.; pag. 604 Z. 20 ff.). Wegen des Einsatzes sei er nicht in Behandlung gewesen (pag. 601 Z. 1 ff.).

Der Beschuldigte machte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme geltend, dass er die Polizisten mit dem Pfefferspray nicht tätlich angegangen habe. Dass ein solcher benutzt worden sei, ergebe sich ausschliesslich aus dem Berichtsrapport. Auf dem Video sei nichts zu sehen. Es gebe auch keine ärztlichen Berichte zu allfälligen negativen Auswirkungen, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass die Polizisten keine gesundheitlichen Folgen von ihrem Einsatz davongetragen hätten. Ein allfälliges körperliches Unbehagen der Polizisten stehe in keinem Verhältnis zu seinem erlittenen Körperschaden (pag. 83 Z. 94 ff.). Er habe den Pfefferspray hervorgenommen und ihn in der Hand gehalten. Es könne sein, dass er durch den Zug am Arm auf den Knopf gekommen sei. Das sei gewesen, als er eine blutende Kopfverletzung gehabt habe, auf den Knien gewesen sei und die Hände hinter dem Rücken gehabt habe (pag. 83 Z. 119 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte, dass er nie vorgehabt habe, den Pfefferspray einzusetzen und jemandem zu schaden (pag. 611 Z. 16 f., 27 f.). Als der Polizist auf seinen Rücken «gumpet» sei, habe er den Pfefferspray in die Hand genommen und den Daumen auf dem Knopf gehabt. Er habe die Hand nach hinten gehabt und dann habe es in seinem Arm gezogen (pag. 611 Z. 22 ff.). Es lägen keine ärztlichen Zeugnisse wegen des Pfeffersprays vor (pag. 611 Z. 30 ff.).

Der Beschuldigte führt selbst aus, dass er den Pfefferspray in der rechten Hand und den Daumen auf dem Sprühknopf des Pfeffersprays hatte, was man im Übrigen auch auf der Videoaufnahme sieht. Ebenfalls ist auf der Videoaufnahme ersichtlich, dass der Zivilkläger 2 den rechten Arm des Beschuldigten festhielt und

dessen Hand sehen konnte. Die Aussagen des Zivilklägers 2 sind detailliert, konstant und stimmen mit der Videoaufnahme und den Aussagen des Zivilklägers 1 überein. Auf diese ist abzustellen. Der Sprühknopf des Pfeffersprays hat einen gewissen Widerstand und lässt sich nur durch festes, gezieltes Drücken auslösen. Der Zivilkläger 2 führte glaubhaft aus, dass sie dem Beschuldigten den Pfefferspray mit grösserem Kraftaufwand aus der Hand nehmen mussten und er gesehen hatte, wie der Beschuldigte den Pfefferspray gegen sie eingesetzt hatte. So hatte der Beschuldigte damit, soweit es ihm möglich war, in die Richtung des Zivilklägers 2 und sonst hinter seinem Rücken gerade in die Luft gesprüht. Weshalb der Beschuldigte den Pfefferspray beim Zu-Boden-Führen behändigen sollte, ohne die Absicht zu haben, diesen einzusetzen und sich damit gegen die Fixierung zu wehren, erschliesst sich der Kammer zudem nicht. Damit ist in Einklang mit der Vorinstanz erstellt, dass die Betätigung des Sprühknopfes des Pfeffersprays eine gezielte und bewusste Handlung des Beschuldigten war, um sich der Fixierung und anschliessenden Verbringung auf die Polizeiwache zu entziehen.

Die Polizisten schilderten glaubhaft, dass sie aufgrund des Pfeffersprays mit Seh- und Atembeschwerden zu kämpfen hatten, ihre Augen ausspülen, duschen und ihre Kleider wechseln mussten.

16. Erstellter Sachverhalt

Im Ergebnis ist erstellt, dass sich der Beschuldigte am 15. März 2021 ohne Gesichtsmaske im Bahnhof Bern aufhielt. Als er von den beiden Securitrans-Mitarbeitern, E._____ und F._____, angehalten wurde, versuchte er, sich der Personenkontrolle mehrfach durch Weggehen zu entziehen. Als dies nicht erfolgreich war, schubste er E._____ leicht. Daraufhin kam es zu einer Rangelei, im Zuge welcher der Beschuldigte durch E._____ zu Boden geführt wurde. Dabei entwendete der Beschuldigte den Schlagstock von E._____ und hielt diesen mit der rechten Hand am Griff fest. Der Schlagstock war teilweise zur Seite und teilweise nach unten gerichtet. Nach dem Behändigen des Schlagstocks machte der Beschuldigte ein paar Schritte nach hinten, wobei er mit dem Schlagstock herumfuchtelte. Dann blieb er ein paar Sekunden stehen, wobei er den Schlagstock zunächst auf Schulterhöhe und dann auf Brusthöhe hielt. Die Securitrans-Mitarbeiter blieben währenddessen auf Abstand, zückten ihren Pfefferspray und drohten dem Beschuldigten damit. Nach einer rund 30 Sekunden dauernden Diskussion gab der Beschuldigte E._____ den Schlagstock zurück. Anschliessend bezeichnete der Beschuldigte die Securitrans-Mitarbeiter als «Arschloch» und «Huere Gigu».

Nach dem Eintreffen der beiden Polizisten, die Zivilkläger 1 und 2, händigte der Beschuldigte ihnen seine Identitätskarte aus. Als die Polizisten ihn aufforderten, für weitere Abklärungen auf den Polizeiposten zu kommen, versuchte er nach einer rund vierminütigen lautstarken Diskussion, sich der Personenkontrolle erneut durch Weggehen zu entziehen. Daraufhin wurde er am Arm festgehalten. Als sich der Beschuldigte aus dem Griff löste, wurde er zu Boden geführt, wobei sein Kopf am Billettautomaten aufschlug. Beim Zu-Boden-Führen nahm der Beschuldigte den mitgeführten Pfefferspray in die rechte Hand und sprühte damit absichtlich in Rich-

tung des Zivilklägers 2 und hinter seinem Rücken in die Luft. Dabei wurden beide Polizisten vom Pfefferspray getroffen und hatten dadurch mit Atem- und Sehbeschwerden zu kämpfen.

Bei diesem Vorfall erlitt der Beschuldigte eine ca. sieben Zentimeter lange Rissquetschwunde an der Stirn linksseitig und eine wenig verschobene Unterschenkelplateaufraktur auf der Aussenseite des rechten Beins. Die Wunde musste genäht werden, die Fraktur wurde konservativ behandelt.

III. Rechtliche Würdigung

17. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

17.1 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht wird im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung geprüft (vgl. E. 20 hiernach). Es kann aber an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass bezüglich Art. 285 StGB altes Recht zur Anwendung kommt (aStGB).

17.2 Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 aStGB wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 710 ff., S. 44 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend und teilweise wiederholend ist Folgendes festzuhalten: Der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte umfasst drei Varianten, nämlich Hinderung einer Amtshandlung, Nötigung zu einer Amtshandlung und tätliches Angreifen während einer Amtshandlung. Die Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs gemäss Art. 285 Ziff. 1 aStGB setzt eine gewisse Intensität voraus, welche jedoch nicht über die Anforderungen an die Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB hinausgeht. Ein tätlicher Angriff während der Ausführung einer Amtshandlung liegt bereits dann vor, wenn der Täter auch nur versucht, den Amtsträger durch eine auf dessen Körper abzielende Einwirkung an der Ausführung seiner Amtshandlung zu hindern. Der tätliche Angriff muss sich – im Gegensatz zu den anderen beiden Tatbestandsvarianten – nicht gegen die Amtshandlung richten, das heisst, diese muss nicht gehindert werden. Wird also ein uniformierter und bewaffneter Polizeibeamter tätlich angegangen und ist damit zu rechnen, dass er in dienstlicher Tätigkeit ist, ist der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte erfüllt, auch wenn der Beamte nicht unmittelbar eine Amtshandlung vornimmt (Urteil des Bundesgerichts 6B_123/2025 vom 13. Mai 2025 E. 1.1.2 und 1.3).

Die Frage, ob die Auswirkungen eines Pfeffersprayeinsatzes auf die körperliche Integrität der getroffenen Person rechtlich als einfache Körperverletzung oder als blosse Tätlichkeiten zu qualifizieren seien, wurde bisher nicht restlos geklärt (Urteil des Bundesgerichts 6B_922/2009 vom 15. Januar 2010 E. 4.2). Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt qualifizierte mit Urteil SB.2019.70 vom 15. September 2021 den Fall, in welchem der Beschuldigte aus nächster Distanz einer Person Pfefferspray in das Gesicht gesprüht hatte, als einfache Körperverletzung.

Beim Pfefferspray handelt es sich um ein Verteidigungsinstrument, welches dazu verwendet wird, einen anderen Menschen an einem möglichen Angriff zu hindern und bloss vorübergehend auszuschalten (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB140344 vom 24. Februar 2015 E. 5.6.8.). Allgemeine Auswirkungen eines Pfeffersprayeinsatzes auf die körperliche und gesundheitliche Integrität der getroffenen Person sind in der Regel brennende Schmerzen in den Augen, Rötungen und Schwellungen der Bindehaut, heftiger Tränenfluss sowie – durch Einatmen des Pfeffersprays – Husten und Atemnot (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB160399 vom 20. April 2017 E. 2.3). Diese Auswirkungen können jedoch – je nach Dauer des fraglichen Einsatzes, Art des besprühten Körperteils und persönlicher Empfindlichkeit – sehr unterschiedlich sein (vgl. dazu etwa Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Graubünden SK1 15 38 vom 3. Februar 2016 E. 9, wo als Folge des Einsatzes des Pfeffersprays «nur noch eine leichte Rötung und Tränung» ärztlich festgestellt wurde).

17.3 Subsumtion

17.3.1 Tatbestandsmässigkeit

Sowohl bei den Securitrans-Mitarbeitern, E._____ und F._____, als auch den Polizisten, die Zivilkläger 1 und 2, handelt es sich um Beamte im Sinne des Gesetzes (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_532/2021 vom 5. Oktober 2022 E. 1.5). Diese waren auch entsprechend uniformiert und bewaffnet.

Sodann liegen das Kontrollieren der Einhaltung der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 1 und Art. 13 Bst. f der damals geltenden Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]), das Anhalten und Kontrollieren des sich vorschriftswidrig verhaltenden Beschuldigten sowie die Vornahme der Ausweiskontrolle (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr [BGST; SR 745.2]) innerhalb der Amtsbefugnisse der Securitrans-Mitarbeiter. Dasselbe gilt in Bezug auf die Polizisten für das Anhalten und Feststellen der Identität des Beschuldigten (Art. 215 Abs. 1 StPO). Zum Vorbringen der Verteidigung, die Ausweiskontrolle sei mit Vorlage der Identitätskarte abgeschlossen gewesen und es sei nicht ersichtlich, welche Amtshandlung danach noch in Gange gewesen sein solle (vgl. pag. 864), ist festzuhalten, dass Art. 215 Abs. 1 Bst. c StPO vorsieht, dass eine Person auf eine Polizeiwache gebracht werden kann, um abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat. Die Polizisten beabsichtigten, den Beschuldigten unter anderem zwecks Abklärung eines allfälligen strafbaren Verhaltens während der versuchten Personenkontrolle durch die Securitrans-Mitarbeiter sowie zwecks Prüfung der Legalität des mitgeführten Pfeffersprays auf die Polizeiwache zu bringen. Da auch Vorbereitungs- und Begleithandlungen wie etwa die Hin- und Rückfahrt zur Erfüllung der amtlichen Aufgabe Amtshandlungen darstellen (MIGNOLI, in: Graf [Hrsg.], StGB, Annotierter Kommentar, 2. Aufl. 2025, N 2 zu Art. 285 StGB), war auch im Zeitpunkt des Einsatzes des Pfeffersprays noch eine Amtshandlung in Gange. Damit liegen nach Art. 285 Ziff. 1 aStGB geschützte Amtshandlungen vor.

Der Beschuldigte leistete anlässlich seiner Anhaltung wegen Nichttragens einer Gesichtsmaske im Bahnhof Bern den Aufforderungen der Securitrans-Mitarbeiter, stehen zu bleiben und sich auszuweisen, keine Folge, indem er mehrfach äusserte, zur Arbeit gehen zu müssen, und versuchte, sich zu den Gleisen zu begeben. Dabei schubste er E._____ leicht. Beim anschliessenden Zu-Boden-Führen durch E._____ wehrte sich der Beschuldigte heftig und behändigte dessen Schlagstock. Er fuchtelte damit herum und hielt ihn während einer rund 30 Sekunden dauernden Diskussion in der erhobenen Hand, bevor er ihn E._____ wieder zurückgab. Danach widersetzte sich der Beschuldigte der Aufforderung der Polizisten, sie auf die Polizeiwache zu begleiten. Er teilte den Polizisten mit, dass er nun zur Arbeit gehen werde, und wollte davonlaufen. Umgehend wurde er durch den Zivilkläger 1 am Arm festgehalten, riss sich aber los, woraufhin er unter körperlicher Gegenwehr zu Boden geführt wurde. Dabei betätigte der Beschuldigte den mitgeführten Pfefferspray, was zu Atem- und Sehbeschwerden bei den Polizisten führte.

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass weder das leichte Schubsen von E._____ noch die körperliche Gegenwehr beim zweimaligen Zu-Boden-Führen die erforderliche Intensität aufweisen, um als Gewalthandlungen im Sinne des Gesetzes qualifiziert zu werden. Demgegenüber handelt es sich beim Einsatz des Pfeffersprays um eine physische Einwirkung auf die Polizisten, die die erforderliche Intensität erreicht. So hatten die Polizisten für kurze Zeit mit Atem- und Sehbeschwerden zu kämpfen. Weiter ist die Kammer der Ansicht, dass das Behändigen des Schlagstocks, das Herumfuchteln mit diesem und das Halten von diesem auf Schulter- bzw. Brusthöhe, nachdem die Securitrans-Mitarbeiter gestützt darauf Abstand hielten und den Einsatz ihres Pfeffersprays erwogen, durchaus eine so hohe Intensität aufwiesen, um auch von geschulten Beamten als ernsthafte Bedrohung wahrgenommen zu werden. So führte insbesondere F._____ aus, dass er gestresst gewesen sei, befürchtet habe, dass der Beschuldigte den Schlagstock einsetzen könnte, und in Sorge um seinen im Moment der Entwendung des Schlagstocks knienden Partner, E._____, gewesen sei. Durch diese Gewalt und Drohung behinderte der Beschuldigte seine reibungslose Anhaltung und Kontrolle. Eine Behinderung einer Amtshandlung reicht gemäss Lehre und Rechtsprechung zur Erfüllung des Tatbestands aus, eine Verhinderung ist nicht vorausgesetzt.

Im Übrigen wäre der Einsatz des Pfeffersprays durch den Beschuldigten auch ein tätlicher Angriff auf die Polizisten während einer Amtshandlung, nämlich der Fixierung und Verbringung des Beschuldigten auf die Polizeiwache. Dies selbst dann, wenn zum Zeitpunkt des Pfeffersprayeinsatzes keine Amtshandlung mehr in Gange gewesen wäre. Die Polizisten waren uniformiert und bewaffnet, sodass der Beschuldigte erkennen musste und auch erkannte, dass sie in dienstlicher Funktion tätig waren.

Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wissentlich und willentlich, mithin direktvorsätzlich. Ihm war die Wirkung des Behändigens und Einsatzes des Schlagstocks sowie des Pfeffersprays auf die Beamten und damit seine Anhaltung und Fixierung bewusst. Er wollte sich zudem seiner Anhaltung und Fixierung widersetzen. So äusserte er mehrfach, dass er zur Arbeit müsse, und versuchte, sich

an den Beamten vorbei zu den Gleisen zu begeben. Damit ist auch der subjektive Tatbestand der vorliegenden Bestimmung erfüllt.

17.3.2 Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Verteidigung macht auch oberinstanzlich geltend, der Beschuldigte habe in entschuldbarer Notwehr gehandelt (vgl. pag. 865 f.).

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Art. 15 StGB, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB). Erforderlich ist, dass es dem Täter aufgrund der Aufregung oder Bestürzung über den Angriff nicht möglich war, besonnen und verantwortlich zu reagieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 1.3.1).

Mit Einstellungsverfügung vom 28. Juli 2022 (pag. 373 ff.) wurde rechtskräftig festgestellt, dass sowohl die Polizisten als auch die amtlich in die Pflicht genommenen, hinsichtlich des amtlichen Charakters ihres Auftrags den kantonalen Polizeibeamten gleichgestellten Securitrans-Mitarbeiter (Urteil des Bundesgerichts 6B_397/2014 vom 28. August 2014 E. 2.3) aufgrund des pflichtwidrigen Nichttragens einer Gesichtsmaske sowie des aggressiven und renitenten Verhaltens des Beschuldigten im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben handelten und dieses Handeln auch verhältnismässig war. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche ein Abweichen von dieser Schlussfolgerung rechtfertigen würden. Beweismässig erstellt ist, dass es der Beschuldigte war, der die Situation durch sein Verhalten nach und nach eskalieren liess, indem er versuchte, sich der Anhaltung und Kontrolle durch die Beamten zu entziehen, diese alsdann bedrohte und mit Pfefferspray besprühte. Da von den Beamten kein rechtswidriger Angriff ausging, bestand auch keine Notwehrlage. Angesichts des als erstellt angesehenen Angriffswillen – der Beschuldigte wollte sich seiner Anhaltung und Fixierung sowie Verbringung auf die Polizeiwache durch verbale und körperliche Gegenwehr entziehen – irrte er folglich auch nicht über das Vorliegen einer Notwehrlage. Es liegt somit auch keine Putativnotwehrsituation und infolgedessen auch kein Putativnotwehrexzess vor. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen treffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 720 f., S. 54 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

17.3.3 Natürliche Handlungseinheit/Handlungsmehrheit

Bei mehrfacher Tatbegehung handelt es sich um selbständige Taten, die einzeln in der Anklageschrift aufgeführt werden müssen (BGE 120 IV 348 E. 3f; Urteil des Bundesgerichts 6B_254/2013 vom 1. Juli 2013 E. 1.2). Im Strafbefehl vom 15. September 2022 wurde keine Mehrfachbegehung angeklagt (pag. 390). Daran ist die Kammer gebunden.

17.3.4 Fazit

Der Beschuldigte ist der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 aStGB schuldig zu erklären.

18. **Beschimpfung**

18.1 Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 721 f., S. 55 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend und teilweise wiederholend ist festzuhalten, dass die Strafnorm der Beschimpfung ein Auffangtatbestand ist, in den sämtliche ehrverletzenden Äusserungen fallen, die sich nicht als Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten darstellen lassen. Darunter sind primär die alltäglichen Schimpfworte wie beispielsweise «Arschloch» einzuordnen (Urteile des Bundesgerichts 6B_971/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4; 6B_1232/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 3.1; 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2). Wie das Bundesgericht für «Idiot» festhielt, wird auch «Gigu» umgangssprachlich abwertend als Synonym für «Dummkopf» und «Trottel» verwendet (vgl. <https://www.berndeutsch.ch/words/10657>; Urteil des Bundesgerichts 6B_463/2019 vom 6. August 2019 E. 4.4).

18.2 Subsumtion

18.2.1 Tatbestandsmässigkeit

Gemäss Art. 10 BGST werden nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen Personen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, während deren Dienstausübung begangen werden. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass E._____ und F._____ im Tatzeitpunkt als Securitrans-Mitarbeiter mit Sicherheitsaufgaben betraut waren und diese auch ausübten. Damit handelt es sich um ein Offizialdelikt und die Strafverfolgung hat von Amtes wegen zu erfolgen. Nichtsdestotrotz lägen fristgerechte Strafanträge der beiden Geschädigten vor (E._____: pag. 320 und F._____: pag. 326). Dass F._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eine Desinteressenerklärung abgegeben und seinen Strafantrag zurückgezogen habe, wurde oberinstanzlich nicht mehr vorgebracht. Dies kann aber mit der Vorinstanz angesichts des festgestellten Charakters als Offizialdelikt offengelassen werden (vgl. pag. 723, S. 57 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Dem Beweisergebnis folgend hat der Beschuldigte die Securitrans-Mitarbeiter E._____ und F._____ während der Anhaltung im Bahnhof Bern als «Arschloch» und «Huere Gigu» bezeichnet. Diese Bezeichnungen können nicht anders interpretiert werden, als dass der Beschuldigte damit – aufgrund der Anhaltung und der versuchten Fixierung – seine Missachtung gegenüber den Securitrans-Mitarbeitern kundtun wollte. Sie sind zudem geeignet, den Ruf der Securitrans-Mitarbeiter zu schädigen und diese herabzusetzen. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

18.2.2 Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen in Einklang mit der Vorinstanz weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.

Bei der Retorsion handelt es sich um einen fakultativen Strafbefreiungs-, nicht um einen Rechtfertigungsgrund (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 19 zu Art. 177 StGB). Ob eine solche vorliegt, ist deshalb – entgegen der Vorinstanz – im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung zu prüfen (vgl. E. 23.2.2 hiernach).

18.2.3 Natürliche Handlungseinheit/Handlungsmehrheit

Angesichts dessen, dass der Beschuldigte gegenüber den Securitrans-Mitarbeitern die Ausdrücke «Arschloch» und «Huere Gigu» ausstiess und jeder dieser Ausdrücke einzeln den objektiven und subjektiven Tatbestand der Beschimpfung erfüllt, stellt sich diesbezüglich die Frage, ob diese Beschimpfungen auf einem einheitlichen Willensakt des Beschuldigten beruhen und als Folge von einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen ist oder ob eine Handlungsmehrheit respektive eine Mehrfachbegehung vorliegt.

Ob eine oder mehrere Handlungen vorliegen, ist eine Rechtsfrage (TRECHSEL/SEELMANN, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, N 3 zu Art. 49 StGB).

Von einer natürlichen Handlungseinheit wird namentlich ausgegangen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen (BGE 137 IV 1 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_783/2018 vom 6. März 2019 E. 1.5). Eine natürliche Handlungseinheit fällt jedoch ausser Betracht, wenn zwischen den einzelnen Handlungen – selbst wenn diese aufeinander bezogen sind – ein längerer Zeitraum liegt (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5).

Typische Beispiele einer natürlichen Handlungseinheit sind die Tötung durch mehrere Messerstiche, die Tracht Prügel, die Gesamtheit der sexuellen Handlungen, die ein Täter mit seinem Opfer ohne Unterbruch vornimmt, oder der Diebstahl mehrerer Gegenstände in einem Selbstbedienungsladen. Hier wird der massgebende Tatbestand zwar schon durch jeden Einzelakt vollständig erfüllt. Da diese Einzelakte einander aber unmittelbar folgen und von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst sind, liegt nur eine Verletzung des Tatbestands mit einem lediglich quantitativ gesteigerten Unrecht vor. Keine tatbestandliche Handlungseinheit (sondern mehrfache Tatbegehung) liegt bei der Beurteilung des sog. Stalking als Nötigung vor, wenn der Täter während eines grösseren Zeitraums, zum Teil nach längeren Unterbrüchen, immer wieder von neuem handelt (ACKERMANN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 30 zu Art. 49 StGB).

Der Beschuldigte stiess im Rahmen einer kurzen Auseinandersetzung die in ihrer Bedeutung ähnlichen Beschimpfungen «Arschloch» und «Huere Gigu» gegenüber den Securitrans-Mitarbeitern aus. Angesichts dieser Ähnlichkeit, der zeitlichen Nähe zwischen den Beschimpfungen und der gleichbleibenden Absicht des Beschuldigten, nämlich die Securitrans-Mitarbeiter zu diffamieren und in ihrer Ehre zu verletzen, erachtet die Kammer die Beschimpfungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhend. Die Kammer qualifiziert die beiden Beschimpfungen daher – übereinstimmend mit der Vorinstanz – als natürliche Handlungseinheit.

18.2.4 Fazit

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB zum Nachteil von E._____ und F._____ schuldig zu erklären.

19. Konkurrenzen

Im Verhältnis von Art. 285 Ziff. 1 aStGB zu Art. 177 Abs. 1 Var. 1 StGB besteht echte Konkurrenz (vgl. HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 29 zu Art. 285 StGB).

IV. Strafzumessung

20. Anwendbares Recht

Mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (AS 2023 259), in Kraft getreten per 1. Juli 2023, wurde Art. 285 Ziff. 1 StGB dahingehend revidiert, als die Freiheitsstrafe die grundsätzliche Strafart ist, während eine Geldstrafe nur noch in leichten Fällen ausgesprochen werden kann. Der Beschuldigte beging die zu beurteilende Straftat am 15. März 2021 und damit vor der Revision. Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist das im Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden, es sei denn, das neue Recht sei für den Beschuldigten milder. Da der frühere Art. 285 Ziff. 1 StGB die Wahlmöglichkeit der Geld- oder Freiheitsstrafe vorsah und vorliegend – wie im Nachfolgenden aufgezeigt wird (vgl. E. 22 hiernach) – eine Geldstrafe angezeigt ist, ist das aktuell geltende Recht für den Beschuldigten nicht milder. Folglich gelangt Art. 285 Ziff. 1 StGB in seiner im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zur Anwendung (aStGB).

21. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung korrekt wiedergegeben (pag. 724, S. 58 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden.

22. Strafrahmen, Strafart und Methodik

Der Beschuldigte ist wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 285 Ziff. 1 aStGB), und Beschimpfung, bedroht mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (Art. 177 Abs. 1 StGB), zu bestrafen.

Die Wahl der Strafart richtet sich nach dem Verhältnismässigkeits- und Zweckmässigkeitsprinzip. Bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionsarten ist die mildeste unter den geeigneten zu wählen, mithin diejenige, die am wenigsten in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift. Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen (Art. 41 Abs. 1 StGB), wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Bst. a), oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Bst. b).

Während für die Beschimpfung einzig eine Geldstrafe ausgesprochen werden kann, stünde für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nebst der Geldstrafe auch die Freiheitsstrafe als Strafart zur Verfügung. Aufgrund des von der Kammer zu respektierenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt als Strafart für den Schuldspruch wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte einzig eine Geldstrafe in Frage. Unabhängig davon wäre die Kammer mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip und den Grundsatz des Vorrangs der Geldstrafe aber ohnehin zum selben Ergebnis gelangt.

Das abstrakt schwerste Delikt stellt die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe dar. Die Strafe für den Schuldspruch wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte bildet somit den Ausgangspunkt respektive die Einsatzstrafe. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund des Schuldspruchs wegen Beschimpfung, für den ebenfalls eine Geldstrafe auszusprechen ist, angemessen zu erhöhen. Aussergewöhnliche Umstände, die eine Über- oder Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens gebieten würden, sind keine ersichtlich.

23. **Gesamtgeldstrafe**

23.1 Einsatzstrafe für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

23.1.1 Objektive Tatschwere

Betreffend die objektive Tatschwere erwog die Vorinstanz was folgt (pag. 725 f., S. 59 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen im Original):

> Zur **Schwere der Verletzung und Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes** ist festzuhalten, dass A._____ vorliegend als Mittel zur Gegenwehr einen Pfefferspray einsetzte. Dabei handelt es sich, wie er selbst ausführte (vgl. dazu pag. 615, Zeile 39 ff. + Zeile 44 ff.), zwar um eine non letale Waffe, die aber – wie beispielsweise auch das erwähnte Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 15. September 2021 zeigt – trotzdem erhebliche Verletzungen verursachen kann. Ein Einsatz einer solchen Waffe kann und darf somit nicht bagatellisiert werden.
>
> Bei der **Verwerflichkeit des Handelns und der kriminellen Energie** ist zu erwähnen, dass sicherlich keine grosse Planung hinter dem Ganzen steckte. Wie dargelegt, versuchte A._____ damals aber nicht nur einmal, sich aus einer Personenkontrolle zu entfernen, sondern zeigte genau dasselbe Verhalten lediglich Minuten zuvor bei der Phase mit den beiden Securitrans Mitarbeitenden. Dieser Umstand zeugt doch von einer gewissen kriminellen Energie, was entsprechend straferhöhend (recte: verschuldenserhöhend) zu werten ist.

Geschütztes Rechtsgut ist das Funktionieren staatlicher Organe (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 2 zu Vor Art. 285 StGB). Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Stand 1. Januar 2026; nachfolgend VBRS-Richtlinien) empfehlen für folgenden Referenzsachverhalt 30 Strafeinheiten: «Der Täter widersetzt sich gewaltsam seiner Festnahme, indem er dem Polizisten einen Ellbogen in die Magengegend rammt, ohne ihn zu verletzen.» (S. 55).

Die Beamten mussten ihre Körperkraft einsetzen, weil sich der Beschuldigte ihren Anweisungen, stehen zu bleiben, widersetzte und unberechenbar agierte. Auf den

Versuch der Securitrans-Mitarbeiter und später der Polizisten, den Beschuldigten zu fixieren, reagierte dieser mit erheblicher Gegenwehr. Im Gerangel mit E._____ entwendete der Beschuldigte diesem den Schlagstock und bedrohte die Securitrans-Mitarbeiter damit. Beim Zu-Boden-Führen durch den Zivilkläger 1 setzte der Beschuldigte Pfefferspray ein, was zu Atem- und Sehbeschwerden bei den Polizisten führte. Das Ausmass der Rechtsgutverletzung ist demnach nicht unerheblich, widersetzte sich der Beschuldigte doch vehement und selbst nach dem ersten Anhalteversuch und Zu-Boden-Führen der Securitrans-Mitarbeiter weiter, sodass er ein zweites Mal durch die Polizisten zu Boden geführt werden musste.

Betreffend Art und Weise des Vorgehens kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte nicht besonders raffiniert vorging. Die geleistete Gegenwehr war jedoch massiv, richtete sich gegen vier Beamte und hätte schwerwiegendere Folgen haben können. Sein Handeln wird er kaum geplant, sondern vielmehr aus der Situation heraus getätigt haben.

23.1.2 Subjektive Tatschwere

Betreffend die subjektive Tatschwere erwog die Vorinstanz was folgt (pag. 726, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen im Original):

> Im Rahmen der **Willensrichtung und Beweggründe** ist festzuhalten, dass das Handeln von A._____ nichts anderes als direktvorsätzlich einzustufen ist. Es ging ihm einzig und alleine darum, seinen Willen durchzusetzen und sich aus der Personenkontrolle zu entfernen. Als ihm dies nicht gelang, setzte er entsprechend den Pfefferspray ein. Seine Beweggründe waren demnach rein egoistischer Natur und lassen sich durch nichts entschuldigen, was allerdings tatbestandsimmanent ist.
>
> Bei der Frage nach der **Entscheidungsfreiheit und Vermeidbarkeit** ist zu erwähnen, dass in seinem Urin zwar Rückstände von Cannabinoide nachgewiesen werden konnten. Die vorhandenen Videoaufzeichnungen zeigen aber unzweifelhaft, dass er trotz dem vorgängigen Cannabiskonsum (ein allfälliger Alkoholkonsum konnte nicht nachgewiesen werden) keinerlei Ausfallerscheinungen zeigte. Er wusste genau, was er tat. Es liegen somit keinerlei Hinweise vor, dass bei A._____ von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen wäre. Im Gegenteil: Es wäre ihm durchaus möglich gewesen, sich rechtsgetreu zu verhalten.
>
> Die subjektive Tatschwere wirkt sich neutral aus.

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen anschliessen. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und in der Absicht, sich den Anweisungen der Beamten zu widersetzen. Die Tat war vermeidbar. Diese Punkte sind jedoch neutral zu gewichten.

23.1.3 Fazit Einsatzstrafe

Mit Blick auf den konkreten Strafrahmen von drei bis 180 Tagessätzen Geldstrafe und aus den hiervor dargelegten Überlegungen erachtet die Kammer das Tatverschulden insgesamt noch als leicht und eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen als dem Tatverschulden angemessen.

23.2 Asperation der Beschimpfung

23.2.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut von Art. 177 StGB ist die Ehre, das heisst der Ruf und das Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein (RIKLIN, a.a.O., N 1 zu Art. 177 StGB). Die VBRS-Richtlinien sehen eine Referenzstrafe von zehn Strafeinheiten vor, wenn der Täter den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe von bis zu zehn Personen als «Arschloch», «Wixer» und «Dumme Siech» bezeichnet. Erfolgt die Handlung allein gegenüber dem Geschädigten, werden fünf Strafeinheiten vorgeschlagen (S. 52).

Der Beschuldigte beschimpfte die Securitrans-Mitarbeiter, E._____ und F._____, an einem Montagmorgen im Bahnhof Bern in Anwesenheit von Passantinnen und Passanten mit «Arschloch» und «Huere Gigu». Die Beschimpfungen sind von ihrer Art vergleichbar mit dem vorgenannten Referenzsachverhalt. Die Art und Weise seines Vorgehens war nicht geplant, vielmehr gründen die Beschimpfungen im impulsiven Verhalten des Beschuldigten.

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und dem Ziel, die Geschädigten zu diffamieren und in ihrer Ehre zu verletzen. Die Tat war vermeidbar. Diese Punkte sind indes tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten.

Wie die Vorinstanz erachtet die Kammer eine Tatkomponentenstrafe von zehn Tagessätzen Geldstrafe als dem Tatverschulden angemessen.

23.2.2 Retorsion (Art. 177 Abs. 3 StGB)

Der Beschuldigte macht sinngemäss den Strafbefreiungsgrund der Retorsion nach Art. 177 Abs. 3 StGB geltend (vgl. pag. 83 Z. 114 ff.; pag. 613 Z. 38 ff.).

Ist eine Beschimpfung oder Tätlichkeit (BGE 72 IV 20 E. 2) unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien (Art. 177 Abs. 3 StGB). Grund für das Absehen von Strafe ist, dass die streitenden Teile sich selber schon an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft haben und der Streit zu unbedeutend ist, als dass das öffentliche Interesse nochmalige Sühne verlangen würde. Vorausgesetzt ist, dass der Täter unmittelbar reagiert (RIKLIN, a.a.O., N 29 f. zu Art. 177 StGB; BGE 72 IV 20 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1056/2020, 6B_1057/2020 vom 25. August 2021 E. 4.3.2). Bei der Retorsion handelt es sich um einen fakultativen Strafbefreiungsgrund, wobei die Retorsion nach dem Grundsatz «a maiore minus» auch bloss als Strafmilderungsgrund zum Zuge kommen kann, wenn sich keine vollumfängliche Strafbefreiung aufdrängt (RIKLIN, a.a.O., N 19 ff. zu Art. 177 StGB). Eine Strafbefreiung oder -milderung liegt auch bei vorliegendem Retorsionssachverhalt im Ermessen des Gerichts (Urteil des Bundesgerichts 6B_1056/2020, 6B_1057/2020 vom 25. August 2021 E. 4.3.5).

Die Vorinstanz hat einen Anwendungsfall von Art. 177 Abs. 3 StGB mit folgender Begründung verneint (pag. 722, S. 56 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Im Wahrnehmungsbericht der beiden Securitrans Mitarbeitenden wird festgehalten, «… Der Herr stand da mit dem Schlagstock in seiner erhobenen, rechten Hand, als ob er zuschlagen wollte. Die

Patrouille E._____ / F._____ zogen beide ihren RSG (Pfefferspray) und befahlen ihm den Schlagstock auf den Boden zu legen. Nach der vierten Aufforderung gab der Herr den Schlagstock zurück. Der Herr meinte erneut, dass er jetzt zur Arbeit gehen würde und versuchte sich erneut an der Patrouille vorbei zu drängen. Als E._____ ihn erneut darauf hinwies, dass er sich in einer Personenkontrolle befinde und er hier bleiben müsse, begann der Herr die Patrouille lautstark zu beschimpfen, wobei er Ausdrücke wie Arschloch und «Huere Gigu» verwendete. …» (vgl. dazu pag. 076 f.). Die Ausdrücke fielen somit nicht im oder unmittelbar nach dem Gerangel, wo die Wortwahl allenfalls noch verständlich sein könnte, sondern klar erst danach. Sie waren die Reaktion von A._____ darauf, dass ihm zum wiederholten Mal erklärt werden musste, dass er vor Ort bleiben müsse. Es ist demnach weder eine Beschimpfung noch eine Tätlichkeit seitens der beiden Securitrans Mitarbeitenden erkennbar, welche die Wortwahl seitens A._____ rechtfertigen würde.

Ergänzend ist aus Sicht der Kammer Folgendes hervorzuheben: Die amtlich in die Pflicht genommenen, hinsichtlich des amtlichen Charakters ihres Auftrags den kantonalen Polizeibeamten gleichgestellten Securitrans-Mitarbeiter führten den Beschuldigten zwar zu Boden, wobei sich dieser eine wenig verschobene Unterschenkelplateaufraktur auf der Aussenseite des rechten Beins zuzog. Das Zu-Boden-Führen erfolgte jedoch aufgrund des pflichtwidrigen Nichttragens einer Gesichtsmaske sowie des aggressiven und renitenten Verhaltens des Beschuldigten im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben und war verhältnismässig (vgl. Einstellungsverfügung vom 28. Juli 2022, pag. 373 ff.). Vor diesem Hintergrund besteht weder Platz für Strafbefreiung noch für Strafmilderung gestützt auf Art. 177 Abs. 3 StGB.

23.2.3 Fazit Einzelstrafe

Nach dem Gesagten resultiert eine Einzelstrafe von zehn Tagessätzen. Diese wird aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs hälftig, ausmachend fünf Tagessätze, an die Einsatzstrafe angerechnet.

23.3 Zwischenfazit

Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten gelangt die Kammer zu einer Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen.

23.4 Täterkomponenten

Betreffend die Täterkomponenten kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 728 f., S. 62 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte ist Schweizer. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 30. September und 1. Oktober 2024 gab der Beschuldigte an, er sei nicht verheiratet und habe keine Kinder (pag. 607 Z. 35 ff.). Es gehe ihm gesundheitlich gut (pag. 606 Z. 30 ff.). Er sei in der Eventbranche im Stundenlohn tätig (pag. 607 Z. 3 ff., 13 ff.). Momentan wohne er bei einer Kollegin, sei aber eigentlich obdachlos (pag. 607 Z. 25 ff.). Er habe kein Vermögen und rund CHF 50'000.00 Schulden (pag. 607 Z. 43 ff.). Der Beschuldigte ist zweifach, teilweise einschlägig vorbestraft. So wurde er am 25. Juni 2014 und 13. Januar 2020 wegen Tätlichkeiten (mehrfach), wiederholten Tätlichkeiten (begangen am Lebenspartner, mehrfach), Hausfriedensbruchs, Vergehens gegen das Waffengesetz (mehrfach), Gewalt und Dro-

hung gegen Behörden und Beamte sowie Zivildienstverweigerung im Sinne des Zivildienstgesetzes (mehrfach) verurteilt (pag. 880 f.). Zwar liegt die Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte rund zwölf Jahre zurück, sie trübt aber nach wie vor den Leumund des Beschuldigten. Entgegen der Vorinstanz ist das Vorleben aufgrund der teilweise einschlägigen Vorstrafen leicht straferhöhend zu berücksichtigen. Die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral aus.

Das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren wirkt sich ebenfalls neutral aus. Er verhielt sich anständig, was von ihm aber auch erwartet werden darf. Aufrichtige Reue oder echte Einsicht konnten jedoch bis zuletzt nicht festgestellt werden.

Umstände, die auf eine besondere Strafempfindlichkeit hinweisen würden, sind keine ersichtlich.

Für die teilweise einschlägigen Vorstrafen erscheint eine Straferhöhung von fünf Tagessätzen als angemessen.

23.5 Zwischenfazit

Nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert somit eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen.

23.6 Strafbefreiung/-milderung

23.6.1 Betroffenheit des Beschuldigten durch seine Tat (Art. 54 StGB)

Die Verteidigung macht auch oberinstanzlich geltend, der Beschuldigte sei durch den Polizeieinsatz derart geschädigt worden, dass es nicht legitim wäre, ihn zu bestrafen (vgl. pag. 862).

Gemäss Art. 54 StGB sieht das Gericht von einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat persönlich so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Eine unmittelbare Betroffenheit kann bei schweren Körperverletzungen, die der Beschuldigte selbst erleidet, vorliegen, etwa bei einem Verkehrsunfall, beim Hantieren mit Sprengstoffen oder bei einer Schussverletzung durch die Polizei. Mittelbare Belastungen des Beschuldigten, die sich zum Beispiel aus der Wiedergutmachung des Schadens oder den Unannehmlichkeiten des Strafverfahrens ergeben können, sind nicht von Art. 54 StGB erfasst und führen daher nicht zur Strafbefreiung. Welchen Grad die physische oder psychische Betroffenheit des Täters im konkreten Fall erreichen muss, damit eine Bestrafung unangemessen wäre, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Dem Verschulden sind die direkten Folgen der Straftat für den Beschuldigten gegenüberzustellen. In diesem Zusammenhang haben die zuständigen Behörden sämtliche relevanten Elemente zu prüfen, sei es, dass diese sich auf die Umstände der Straftat oder auf die Person des Beschuldigten beziehen. Der Entscheid zum Strafverzicht hängt entsprechend wesentlich von der Schwere und Strafwürdigkeit der Tat und damit vom Verschulden des Beschuldigten ab. Je schwerer Letzteres wiegt, desto schwerer müssen die Tatfolgen für den Beschuldigten sein, um eine Strafe als unangemessen erscheinen zu lassen (SIMMLER/SELMAN, in: Graf [Hrsg.], StGB, Annotierter Kommentar, 2. Aufl. 2025, N 4, 6 f. zu Art. 54 StGB).

Nach FLÜCKIGER lässt sich kaum abstrakt festlegen, wo genau die Untergrenze der Schwere einer die Anwendung von Art. 54 StGB rechtfertigenden physischen Verletzung des Täters liegt. Nach seiner Meinung muss eine Verletzung vorliegen, welche mindestens die Intensität der Verletzungsfolge einer einfachen Körperverletzung von einer gewissen Erheblichkeit erreicht (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 17 zu Art. 54 StGB).

Punktuell waren Gegenstand von Entscheiden, bei denen Art. 54 StGB zur Diskussion stand, auch schwere Verletzungen durch Drittbeteiligte (namentlich Opfer oder die Polizei) im Gefolge von Raufhandel, einfacher Körperverletzung, Beschimpfung, Nötigung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Raub und Geiselnahme bzw. qualifizierter Meuterei von Gefangenen, Geiselnahme, Freiheitsberaubung, Gefährdung des Lebens etc. (RIKLIN, a.a.O., N 19 zu Art. 54 StGB).

Nach dem Grundsatz «a maiore minus» kann anstelle einer Strafbefreiung gemäss dem Wortlaut von Art. 54 StGB auch eine Minderung der Strafe nach freiem Ermessen treten, wenn die unmittelbaren Folgen der Tat keine gänzliche Strafbefreiung rechtfertigen (SIMMLER/SELMAN, a.a.O., N 8 zu Art. 54 StGB).

Art. 54 StGB ist zurückhaltend anzuwenden (SIMMLER/SELMAN, a.a.O., N 9 zu Art. 54 StGB).

Sind mehrere Straftaten zu beurteilen, gilt Art. 54 StGB nur für diejenige, die dem Täter einen schweren Nachteil eintrug (TRECHSEL/KELLER, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, N 2 zu Art. 54 StGB).

Der Beschuldigte war durch die Folgen des Vorfalls vom 15. März 2021 unbestrittenermassen unmittelbar betroffen, indem er eine ca. sieben Zentimeter lange Rissquetschwunde an der Stirn linksseitig und eine wenig verschobene Unterschenkelplateaufraktur auf der Aussenseite des rechten Beins erlitt. Die Wunde musste genäht, die nur geringe Impressionsfraktur konnte konservativ behandelt werden. Schmerzen hatte der Beschuldigte kaum (vgl. Sprechstundenberichte des Inselspitals Bern vom 26. März, 3. Mai und 11. Juni 2021, pag. 88 ff.). Die Arbeit konnte er am 14. Juni 2021 wieder zum gewohnten Pensum aufnehmen (vgl. Arztbericht des Inselspitals Bern vom 31. August 2021, pag. 127 f.). Die Behauptungen des Beschuldigten, er habe durch die Arbeitsunfähigkeit seinen Job verloren (pag. 85 Z. 180 f.; pag. 611 Z. 3 ff.) und er könne beim Snowboarden/Longboarden sein Knie nicht mehr ohne Schmerzen drehen (pag. 85 Z. 188 f.), sind nicht belegt.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschuldigte es war, der die rechtmässige Anhaltung wegen Nichttragens einer Gesichtsmaske durch aggressives und renitentes Verhalten unter Einsatz von Gewalt- und Drohmitteln zum Eskalieren brachte, rechtfertigen die erlittenen Verletzungen und deren Folgen keine gänzliche Strafbefreiung. Aufgrund des dennoch leichten Verschuldens des Beschuldigten erscheint für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte eine Strafminderung von fünf Tagessätzen den von ihm erlittenen Verletzungsfolgen als angemessen.

23.6.2 Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 StGB)

Weiter machte die Verteidigung geltend, die Ausdrücke «Arschloch» und «Huere Gigu» seien Alltagssprache und sozial üblich, weshalb infolge Geringfügigkeit des Vergehens von einer Bestrafung abzusehen sei (vgl. pag. 639).

Gemäss Art. 52 StGB kann das Gericht von einer Bestrafung absehen, wenn kumulativ sowohl Schuld als auch Tatfolgen geringfügig sind. Ziel der Norm ist die Entlastung der Strafjustiz vor überflüssigen Verfahren. Anvisiert werden relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen, das heisst Fälle, bei denen ein Strafbedürfnis aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entweder von vornherein fehlt oder im Zeitpunkt der Untersuchung oder der gerichtlichen Beurteilung nicht mehr besteht (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 13a zu Art. 52 StGB). Im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten muss das Verhalten des Täters insgesamt – vom Verschulden und von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 135 IV 130 E. 5.3.3).

Die vom Beschuldigten verwendeten Ausdrücke («Arschloch» und «Huere Gigu») erscheinen im Vergleich zu anderen unter den Tatbestand der Beschimpfung fallenden Ausdrücken in Bezug auf Schuld und Tatfolgen nicht als deutlich weniger schwerwiegend. Vielmehr stellen sie den typischen Fall eines reinen Werturteils im Sinne einer Beschimpfung dar, wie dies das Bundesgericht bereits mehrfach festhielt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_971/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4; 6B_1232/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 3.1). Demnach sieht die Kammer nicht von einer Bestrafung des Beschuldigten wegen Beschimpfung gestützt auf Art. 52 StGB ab.

23.6.3 Vermindertes Strafbedürfnis (Art. 48 Bst. e StGB)

Nach Art. 48 Bst. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Als massgeblichen Zeitpunkt sieht die Praxis den Ablauf von zwei Dritteln der Verfolgungsverjährungsfrist im Zeitpunkt der Ausfällung des Sachurteils, wobei das Gericht den Strafmilderungsgrund unter Umständen schon vorher anwenden kann (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner [Hrsg.], StGB/JStG, Orell Füssli Kommentar, 22. Aufl. 2026, N 10 f. zu Art. 48 StGB). Für die Berechnung der Zeitdauer nach Art. 48 Bst. e StGB ist der Zeitpunkt des Berufungsurteils massgebend (BGE 140 IV 145 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1256/2018, 6B_1267/2018 vom 28. Oktober 2019 E. 3.4). Gemäss TRECHSEL/SEELMANN bedeutet Wohlverhalten vor allem das Fehlen von strafbaren Handlungen, wobei nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden sollten (TRECHSEL/SEELMANN, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, N 25 zu Art. 48 StGB).

Gemäss Art. 97 Abs. 1 StGB verjährt die Strafverfolgung, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist, in zehn Jahren (Bst. c), und wenn sie eine Freiheitsstrafe unter drei Jahren oder eine Geldstrafe ist, in sieben Jahren (Bst. d). Die Frist begann am 15. März 2021 (Art. 98 Bst. a

StGB). Damit ist die massgebliche Praxisschwelle für eine Strafmilderung nach Art. 48 Bst. e StGB für die Beschimpfung, hingegen nicht für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte überschritten. Zudem hat sich der Beschuldigte seither wohl verhalten (vgl. pag. 880 f.). Demnach erachtet die Kammer für die Beschimpfung eine Strafmilderung von zwei Tagessätzen als angemessen.

23.6.4 Verletzung des Beschleunigungsgebots

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, das Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen (Art. 5 Abs. 1 StPO). Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist wird missachtet, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Verfahrensgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Das Gericht ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebots mindestens im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzuhalten und darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Umstand berücksichtigt. Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann namentlich mit einer Strafreduktion Rechnung getragen werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_246/2024, 6B_258/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2.11.2 und 7B_794/2023 vom 9. November 2023 E. 3.2.1 und 3.2.2; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, Rz. 367).

Die zu beurteilenden Straftaten ereigneten sich am 15. März 2021. Der Anzeigerapport vom 30. März 2021 ging am 5. November 2021 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern für besondere Aufgaben (nachfolgend Staatsanwaltschaft) ein (pag. 62 ff.). Am 15. September 2022 erliess die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl (pag. 390 ff.), gegen welchen der Beschuldigte am 23. September 2022 Einsprache erhob (pag. 405). Am 5. Dezember 2022 reichte der Beschuldigte nach dreimaliger Fristerstreckung eine schriftliche Einsprachebegründung ein (pag. 419 ff.). Daraufhin führte die Staatsanwaltschaft am 16. Januar 2023 eine Einvernahme mit dem Beschuldigten durch (pag. 80 ff.) und überwies am 23. Januar 2023 die Akten der Vorinstanz zur Durchführung der Hauptverhandlung (pag. 430 f.).

Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 30. September und 1. Oktober 2024 statt (pag. 565 ff.). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 3. Juni 2025 (pag. 667 ff.).

Die Akten gingen am 4. Juni 2025 beim Obergericht ein (pag. 741 ff.). Nach durchgeführtem einfachen Schriftenwechsel stellte die Kammer am 1. September 2025 einen schriftlichen Entscheid in Aussicht und forderte den Beschuldigten auf, eine

schriftliche Berufungsbegründung einzureichen (pag. 844 f.). Die Berufungsbegründung langte nach dreimaliger Fristerstreckung am 30. Dezember 2025 beim Obergericht ein (pag. 858 ff.). Die Stellungnahmen der Zivilkläger 1 und 2 datieren vom 13. Januar 2026 (pag. 874, 876). Das oberinstanzliche Urteil ergeht schliesslich im August 2026.

Die Verfahrensdauer von über fünf Jahren ist trotz der mehrmaligen Fristerstreckung seitens der Verteidigung angesichts der relativ geringen sachlichen und rechtlichen Komplexität des Falls zu lang und verletzt das Beschleunigungsgebot. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist praxisgemäss im Dispositiv festzuhalten und rechtfertigt eine weitere Strafminderung für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie die Beschimpfung von insgesamt acht Tagessätzen.

23.7 Konkretes Strafmass

Insgesamt erachtet die Kammer eine Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen als angemessen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist es der Kammer indes verwehrt, eine höhere Anzahl Tagessätze auszusprechen. Entsprechend bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Gesamtgeldstrafe von 35 Tagessätzen.

23.8 Tagessatzhöhe

Ein Tagessatz beträgt in der Regel – auch bei schwachen finanziellen Verhältnissen – mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Gemäss eigenen Angaben im Jahr 2024 sei der Beschuldigte im Stundenlohn angestellt. Es sei variabel, wie viel er netto pro Monat verdiene. Manchmal verdiene er zwei Monate nichts. Dann müsse er schauen, dass vorher und nachher genügend Geld reinkomme. Es sei wenig, also maximal CHF 2'500.00 pro Monat (pag. 607 Z. 7 ff.). Die Vorinstanz ging zu Gunsten des Beschuldigten von einem monatlichen Nettoeinkommen von durchschnittlich CHF 1'250.00 aus und kam nach Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 % zu einer Tagessatzhöhe von CHF 30.00 (pag. 729, S. 63 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Für die Kammer sind keine Gründe ersichtlich, um von der vorinstanzlich festgestellten Tagessatzhöhe von CHF 30.00 abzuweichen.

23.9 Vollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Erforderlich ist eine umfassende Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters, in die neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen

einzubeziehen sind, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters sowie auf die Aussichten seiner Bewährung zulassen, wie zum Beispiel die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiografie, das Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen (WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl. 2024, N 6 zu Art. 42 StGB).

Der Beschuldigte wurde bereits zwei Mal zu bedingten Geldstrafen verurteilt (pag. 880 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, wurde der Beschuldigte ungeachtet der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft G._____ des Kantons H._____ vom 13. Januar 2020 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe im März 2021 erneut straffällig, wobei er ein gesteigertes kriminelles Verhalten und eine zunehmende Gewaltbereitschaft zeigte. Auch wenn sich die Legalprognose des Beschuldigten seit dem erstinstanzlichen Urteil leicht gebessert hat, erscheint unter diesen Umständen ein weiterer bedingter Vollzug der Geldstrafe nicht sachgerecht. Die Geldstrafe von 35 Tagessätzen ist demnach unbedingt zu vollziehen.

23.10 Anrechnung der Haft

Die vom Beschuldigten ausgestandene Polizeihaft von einem Tag (15. März 2021, 07:00 bis 12:10 Uhr, vgl. pag. 18 ff.) wird im Umfang von einem Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet (Art. 51 StGB; vgl. METTLER/SPICHTIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 13 zu Art. 51 StGB).

23.11 Ergebnis

Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 1'050.00, zu verurteilen. Die ausgestandene Haft wird im Umfang von einem Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.

V. Zivilpunkt

24. Vorbemerkungen

Die Verteidigung verlangt oberinstanzlich erneut die Abweisung der Zivilklage des Zivilklägers 1 (vgl. E. 5 hiervor). Da der Zivilkläger 1 jedoch keine Berufung erhob, ist die Abweisung der Zivilklage gemäss Ziff. IV.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens.

Oberinstanzlich zu überprüfen ist einzig noch die vom Beschuldigten angefochtene Genugtuungsforderung des Zivilklägers 2 (vgl. pag. 296 f.). Aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots kann dem Zivilkläger 2 maximal der vorinstanzlich festgestellte Betrag von CHF 100.00 zugesprochen werden. Desgleichen ist der Streitwert im oberinstanzlichen Verfahren auf diesen Betrag beschränkt.

25. Rechtliche Grundlagen

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zu der zu behandelnden Genugtuungsforderung korrekt wiedergegeben (pag. 732 f., S. 66 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden.

26. Genugtuungsforderung des Zivilklägers 2

Die Vorinstanz erwog hierzu was folgt (pag. 733, S. 67 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen im Original):

> Wie ausgeführt, wurde D._____ durch den Vorfall mit A._____ in seiner Persönlichkeit verletzt und erlitt eine entsprechende immaterielle Unbill (vgl. dazu pag. 600, Zeile 27 ff., pag. 601, Zeile 1 ff.). Die Voraussetzungen für das Zusprechen einer Genugtuung, d.h. auch der adäquate Kausalzusammenhang und das Verschulden, sind bei ihm folglich zu bejahen. Aus seinen Aussagen ergibt sich aber nicht, dass er deswegen beispielsweise arbeitsunfähig gewesen wäre oder er sich mehreren ärztlichen Untersuchungen unterziehen musste. Das Gericht erachtet deshalb eine **Genugtuung von CHF 100.00** als angemessen. […]

Die Kammer kann sich diesen Erwägungen im Ergebnis anschliessen. Bei seiner Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte der Zivilkläger 2 – im Einklang mit seinem Wahrnehmungsbericht (pag. 71) –, welche Auswirkungen der fragliche Vorfall auf ihn persönlich hatte. So habe er vom Pfefferspray ein Kratzen im Hals und in den Augen gespürt, was zu Atem- und Sehbeschwerden geführt habe. Er habe die Augendusche benützen, duschen und die Kleider wechseln müssen (pag. 600 Z. 27 ff.). Damit wurde eben nicht nur – wie vom Beschuldigten vorgebracht (pag. 616 Z. 14 ff.) – Einsatzmaterial dreckig. Die vom Zivilkläger 2 glaubhaft geschilderten körperlichen Auswirkungen des Vorfalls rechtfertigen nach Ansicht der Kammer eine Genugtuung von CHF 100.00.

VI. Kosten und Entschädigung

27. Verfahrenskosten

27.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 6'854.90, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 5'600.00 und Auslagen von CHF 1'254.90, bestimmt und vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt (Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Das vorliegende Urteil ändert an diesem Kostenschluss nichts, zumal der Beschuldigte wiederum verurteilt wird. Demzufolge hat der Beschuldigte die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

Weiter hat der Beschuldigte die Kosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 zu tragen, da er mit seiner erneuten Delinquenz Anlass zur Überprüfung gab und

der Fristablauf nach Art. 46 Abs. 5 StGB erst im Rechtsmittelverfahren eintrat (vgl. Art. 428 Abs. 2 Bst. a StPO).

27.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1).

Die oberinstanzlichen Kosten werden in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12) auf CHF 2'200.00 festgesetzt. Für das Widerrufsverfahren werden oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden, ebenso wenig für die Beurteilung des Zivilpunkts. Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Freispruch (vgl. E. 5 hiervor) vollumfänglich, weshalb er die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'200.00 zu tragen hat.

28. **Entschädigung**

Infolge seiner Verurteilung respektive seines Unterliegens im Berufungsverfahren hat der Beschuldigte weder erst- noch oberinstanzlich Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO e contrario).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das **Beschleunigungsgebot verletzt** worden ist (Art. 5 StPO).

II.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 1. Oktober 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. das Strafverfahren gegen A._____ wegen Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung, angeblich begangen am 15. März 2021 in Bern, infolge Verjährung eingestellt wurde,

   ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

2. im Zivilpunkt verfügt wurde, dass

   2.1. die Zivilklage des Zivilklägers 1 C._____ abgewiesen wird.

   2.2. die Genugtuungsforderung des Zivilklägers 2 D._____ abgewiesen wird, soweit diese eine Genugtuung von CHF 100.00 übersteigt.

   2.3. für die Beurteilung des Zivilpunkts keine Kosten ausgeschieden werden.

3. beschlossen wurde, dass der Pfefferspray (Ass-Nr. 1.4) zur Vernichtung eingezogen wird (Art. 69 StGB).

4. weiter beschlossen wurde, dass folgende Gegenstände A._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben werden:

   - 1 Sturmhaube, schwarz (Ass-Nr. 1.1)
   - 1 Paar Einsatzhandschuhe, schwarz (Ass-Nr. 1.2)
   - 1 Klappmesser, silberfarben (Ass-Nr. 1.3)

III.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte**, begangen am 15. März 2021 in Bern (Ziff. 1 SB);

2. der **Beschimpfung**, begangen am 15. März 2021 in Bern, zum Nachteil von E._____ und F._____ (Ziff. 2 SB);

und in Anwendung der

Art. 34, 47, 48 Bst. e, 49 Abs. 1, 51, 54, 177 Abs. 1 StGB
Art. 285 Ziff. 1 aStGB
Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von 35 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend **CHF 1'050.00**.

   Die Polizeihaft von einem Tag wird im Umfang von einem Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.

2. zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 7'154.90** (inkl. Widerruf).

3. zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'200.00**.

IV.

Es wird festgestellt, dass der mit Urteil der Staatsanwaltschaft G._____ des Kantons H._____ vom 13. Januar 2020 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 40.00 gewährte bedingte Vollzug nicht mehr widerrufen werden kann (Art. 46 Abs. 5 StGB).

V.

Im **Zivilpunkt** wird erkannt:

1. **A._____** wird in Anwendung von Art. 47 OR und Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO verurteilt zur Bezahlung von **CHF 100.00 Genugtuung** an den Zivilkläger 2 D._____.

2. Für die Beurteilung des Zivilpunkts werden oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

VI.

Schriftlich zu eröffnen:
- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- dem Zivilkläger 1
- dem Zivilkläger 2

Mitzuteilen:
- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung, innert 10 Tagen)

Bern, 31. August 2026

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Hubschmid Volz

Die Gerichtsschreiberin:

Hurter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.